

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg – LAnGBW)

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) ist in Kraft getreten. Dieses sogenannte Bundesanererkennungsgesetz beinhaltet für bundesrechtlich geregelte Berufe einen allgemeinen Anspruch auf individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen. Das vorliegende Gesetz sieht den gleichen Anspruch für landesrechtlich geregelte Berufe vor. Es dient der Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15. Dezember 2010, wonach sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs für die beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Länder zur Anerkennung ausländischer beruflicher Qualifikationen ausgesprochen haben. Zudem wird das in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Baden-Württemberg zur 15. Legislaturperiode vorgegebene Ziel, ausländische Bildungsabschlüsse künftig leichter anzuerkennen, erreicht. Die erleichterte Anerkennung ist ein wichtiger Beitrag zur besseren Integration in Baden-Württemberg lebender Migrantinnen und Migranten sowie zur Sicherung des Fachkräfteangebots.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Rahmen der 207. Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz wurde die „Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts“ eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat einen Musterentwurf für einheitliche Landesanererkennungsgesetze ausgearbeitet und den Ländern als Grundlage für die jeweilige Landesgesetzgebung empfohlen. Artikel 1 dieses Gesetzes orientiert sich daran.

Die bestehenden Regelungen zur Anerkennung beruflicher Auslandsqualifikationen, die insbesondere durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgegeben und in Landesrecht umgesetzt sind, werden im Grundsatz auf Personen aus Drittstaaten beziehungsweise auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen ausgeweitet, die bisher nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden. Ebenso werden die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der ausländischen Qualifikationen vereinheitlicht und transparenter gestaltet.

Artikel 1 enthält das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg). Es beinhaltet in enger Anlehnung an das Bundesgesetz allgemeine Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regelt vor allem für die nicht reglementierten Berufe das entsprechende Verfahren. Zudem enthält es Regelungen zur wechselseitigen Anerkennung von Gleichwertigkeitsbescheiden der Bundesländer untereinander. Die Artikel 2 bis 27 beinhalten Änderungen der auf Landesebene geregelten Berufsgesetze und -verordnungen. Im Unterschied zum Bundesgesetz gilt die eingeschränkte Subsidiarität, das heißt abweichende Anerkennungsregelungen in Berufsgesetzen und -verordnungen gehen dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg nur vor, wenn sie ausdrücklich darauf Bezug nehmen. Mit dem in Artikel 28 enthaltenen Gesetz über die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Anerkennungsberatungsgesetz) wird ein zusätzlicher gesetzlicher Beratungsanspruch geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Vereinfachung und Verbesserung der Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen werden das Qualifikationspotenzial in Baden-Württemberg lebender Migrantinnen und Migranten genutzt und die Integration in Arbeitswelt und Gesellschaft gefördert. Fachkräfte aus dem Ausland werden gewonnen und ebenfalls in die Arbeitswelt und Gesellschaft integriert. Dem demografisch bedingten Fachkräftemangel wird entgegengewirkt. Durch die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die bessere Nutzung von beruflichen Qualifikationen können Wertschöpfungszuwächse und Entlastungen der Sozialsysteme erwartet werden.

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben entsteht insgesamt bei den Regierungspräsidien voraussichtlich ein personeller Mehrbedarf von einer halben Arbeitskraft des mittleren Dienstes, fünf Arbeitskräften des gehobenen Dienstes und einer Arbeitskraft des höheren Dienstes. Die Einführung der Landesstatistik verursacht Kosten beim Statistischen Landesamt. Für die Anerkennungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben, sodass eine haushaltsneutrale Finanzierung erfolgt. Der gesetzliche Beratungsanspruch wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziert.

Für die Antragstellenden fallen für die Durchführung der Anerkennungsverfahren Gebühren und Auslagen an, die jedoch aufgrund des wirtschaftlichen Interesses an einer ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung hinzunehmen sind.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. November 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die
Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen in Baden-
Württemberg (Landesanerkenntnis-
gesetz Baden-Württemberg
– LAnGBW)**

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg |
| Artikel 2 | Änderung des Landesbeamtengesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Erziehverordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher |
| Artikel 6 | Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit |
| Artikel 8 | Änderung des Landeshochschulgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Architektengesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Ingenieurgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Ingenieurkammergesetzes |
| Artikel 12 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe |
| Artikel 13 | Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie |
| Artikel 14 | Änderung der Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege |

- Artikel 15 Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie
- Artikel 16 Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie
- Artikel 17 Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst
- Artikel 18 Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste
- Artikel 19 Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie
- Artikel 20 Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation
- Artikel 21 Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung
- Artikel 22 Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene
- Artikel 23 Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung
- Artikel 24 Änderung der Jugend- und Heimerziehungsverordnung
- Artikel 25 Änderung der Heilpädagoginnenverordnung
- Artikel 26 Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes
- Artikel 27 Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung
- Artikel 28 Gesetz über die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- Artikel 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit
ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württem-
berg (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
Baden-Württemberg – BQFG-BW)¹

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Abschnitt 1: Nicht reglementierte Berufe

- § 4 Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 5 Vorzulegende Unterlagen
- § 6 Verfahren
- § 7 Form der Entscheidung
- § 8 Zuständige Stelle

Abschnitt 2: Reglementierte Berufe

- § 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit
- § 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen
- § 11 Ausgleichsmaßnahmen
- § 12 Vorzulegende Unterlagen
- § 13 Verfahren

Abschnitt 3: Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen
- § 15 Mitwirkungspflichten

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368).

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 16 Statistik

§ 17 Evaluation und Bericht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den baden-württembergischen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für landesrechtlich geregelte Berufe, sofern die entsprechenden Berufsgesetze oder -verordnungen des Landes Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903) bleibt unberührt. Auf im Ausland erworbene Hochschulqualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufs sind.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Baden-Württemberg eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

(3) Die Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Integrationsministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für Berufe ihres Geschäftsbereichs die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden, wenn

1. für den Beruf bereits diesem Gesetz im Wesentlichen entsprechende Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise bestehen,
2. die berufsrechtlichen Regelungen befristet sind oder
3. für den Zugang zu dem Beruf der Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten erforderlich ist, die

durch eine Ausbildung im Ausland nicht zu erlangen sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung oder berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Landesrechtlich geregelte Berufe umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Abschnitt 1

Nicht reglementierte Berufe

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und

2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikationen so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsbildung in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie ein gegebenenfalls erteilter Bescheid.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen

sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Baden-Württemberg eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stellen im Sinne dieses Abschnitts sind vorbehaltlich anderer Regelungen

1. für Veterinärhygienekontrolleurinnen und Veterinärhygienekontrolleure sowie für amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten für die Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs die Regierungspräsidien,
2. für Berufe der Landwirtschaft das Regierungspräsidium Stuttgart,
3. für Berufe nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher das Regierungspräsidium Karlsruhe,
4. für schulische Berufsausbildungen im fachaufsichtlichen Bereich des Kultusministeriums das Regierungspräsidium Stuttgart,
5. im Übrigen das für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerium.

(2) Das zuständige Ministerium kann die Aufgaben abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, durch Rechtsverordnung übertragen. Zuständig ist

1. für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufe das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
2. für die in Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Berufe das Kultusministerium,
3. im Übrigen das für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerium.

(3) Das nach Absatz 2 jeweils zuständige Ministerium kann die Aufgaben abweichend von Absatz 1 auf eine andere Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz in einem anderen Bundesland liegt, durch Rechtsverordnung übertragen. Es kann die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 1 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland regeln. Sollen Aufgaben auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland übertragen werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Wissenschaftsministerium.

Abschnitt 2

Reglementierte Berufe

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Baden-Württemberg reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Baden-Württemberg als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Baden-Württemberg nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten

Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Baden-Württemberg reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem erforderlichen landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikationen so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsbildung in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsquali-

fikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Die für das jeweilige Fachrecht zuständigen Ministerien können Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Rechtsverordnung regeln.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden Berufsgesetze oder -verordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Baden-Württemberg reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs gestellt wurde, sowie ein gegebenenfalls erteilter Bescheid.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemess-

senen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Baden-Württemberg eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13

Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Baden-Württemberg reglementierten Berufs.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Das für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerium kann die Aufgaben abweichend von Absatz 5 auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, durch Rechtsverordnung übertragen.

(7) Das für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerium kann die Aufgaben abweichend von Absatz 5 auf eine andere Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz in einem anderen Bundesland liegt, durch Rechtsverordnung übertragen. Es kann die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 1 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland regeln. Sollen Aufgaben auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland übertragen werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Wissenschaftsministerium.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand

verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 16

Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S.22) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes betreffen;
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 17

Evaluation und Bericht

- (1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 16 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.
- (2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 16 Absatz 1 Nummer 5 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69), wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung der Erzieherverordnung

Die Erzieherverordnung vom 13. März 1985 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2007 (GBl. S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 36 a wird wie folgt gefasst:

„§ 36 a

*Anerkennung von im Ausland erworbenen
beruflichen Qualifikationen*

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation mit der Qualifikation einer staatlich anerkannten Erzieherin oder eines staatlich anerkannten Erziehers gelten die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg. Zuständige Stelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.“

2. § 36 b wird wie folgt gefasst:

„§ 36 b

Bescheinigung

Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Europäische Union oder die Bundesrepublik Deutschland einen vertraglichen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt hat, die im Geltungsbereich dieser Verordnung den Beruf der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers ausüben, sind

von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche Qualifikation verfügen.“

3. § 36 c wird aufgehoben.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes²

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (GBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.“

b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a

Vorübergehende Dienstleistung

(1) Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen dürfen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Dienstleisterin oder Dienstleister im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 ausüben, wenn

1. sie zur Ausübung des Berufs einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berechtigt sind,
2. sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind,

² Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368).

3. sofern der Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sie diesen Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben und
4. ein Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 durchgeführt wurde.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige aus Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(3) Wer Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 erbringen will, hat dies dem Regierungspräsidium Stuttgart vorher schriftlich zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Bei der erstmaligen Meldung hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine dem Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat,
4. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Bei einer wiederholten Dienstleistung sind wesentliche Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation mitzuteilen und nachzuweisen. Über Sätze 1 bis 4 hinaus bestehende Melde- und Nachweispflichten, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, die sich aus der Dienstleistungserbringung ergeben, bleiben unberührt.

(4) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

(5) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Hierfür gelten §§ 9 und 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte berechtigen, Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es die Dienstleisterin oder den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.

§ 7 b

Mitteilungspflichten

Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen unterrichtet das Regierungspräsidium Stuttgart bei Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates oder des Herkunftsvertragsstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte auswirken könnten; dabei sind

Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Werden der zuständigen Behörde über Auskünfte der zuständigen Stellen von Aufnahmemitgliedstaaten Umstände und Tatsachen bekannt, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte auswirken könnten, unterrichtet sie den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind. Satz 1 gilt für die Unterrichtung des Regierungspräsidiums Stuttgart durch die für die Kindertagesstätten zuständige Aufsichtsbehörde entsprechend.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums
über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher

§ 16 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Oktober 1997 (GBl. S. 484) wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Landes Baden-Württemberg erworbenen beruflichen Qualifikation mit der Qualifikation einer staatlich geprüften Übersetzerin oder eines staatlich geprüften Übersetzers, einer staatlich geprüften Dolmetscherin oder eines staatlich geprüften Dolmetschers oder einer staatlich geprüften Übersetzerin und Dolmetscherin oder eines staatlich geprüften Übersetzers und Dolmetschers gelten die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg.“

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes über die
freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.“

2. § 31 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen
der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Ge-

richtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 546), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.“

2. § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.“

Artikel 8

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

Zeugnisbewertungen nach der Lissabon-Konvention

(1) Inhaberinnen und Inhaber einer im Ausland ausgestellten Hochschulqualifikation, die nicht Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufs ist, erhalten nach Artikel III.1 der Anlage zu dem Gesetz zu dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention; BGBl. II S. 712, 713) auf Antrag eine Bewertung dieser Qualifikation (Zeugnisbewertung). Bewertung in diesem Sinne ist nach Artikel I Lissabon-Konvention eine schriftliche Einstufung oder Beurteilung der ausländischen Qualifikation durch eine zuständige Stelle.

(2) Die Bewertung ist auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen. Umstände, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Bewertung angestrebt wird, nicht zusammenhängen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(3) Das Wissenschaftsministerium legt die zuständige Stelle fest. Es ist berechtigt, die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis der Lissabon-Konvention auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder auf eine andere länderübergreifende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz in einem anderen Bundesland liegen kann, durch Rechtsverordnung zu übertragen. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 2 durch

Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland zu regeln.“

2. § 44 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet auf Qualifikationsnachweise, die nach diesem Abschnitt zu erbringen sind, keine Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 152), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

Artikel 10

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 30. März 1971 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 814), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

2. Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

Artikel 11

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Das Ingenieurkammergesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 145), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ das Komma und die Wörter „soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist“ gestrichen.
2. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

Artikel 12

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 17. Februar 2005 (GBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 178 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
2. § 22 a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Berufsbezeichnung nach § 23 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und dies in geeigneter Weise nachweist.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 25 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer aus einem Staat, der nicht Mitglied-

staat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Ausbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 22 Absatz 1 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Ausbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaat

ten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

dd) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Ausbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

f) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 24 Absatz 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt und

1. in ihrem Herkunftsstaat niedergelassen sind oder,

2. wenn der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben und

3. über die zur Ausübung dieses Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen,

dürfen als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

b) In Absatz 3 und 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 86), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Gerontopsychiatrie, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Gerontopsychiatrie, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Gerontopsychiatrie oder der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für Gerontopsychiatrie eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Gerontopsychiatrie oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Gerontopsychiatrie, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 21 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Gerontopsychiatrie oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Gerontopsychiatrie aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Gerontopsychiatrie, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Gerontopsychiatrie, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Gerontopsychiatrie oder der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für Gerontopsychiatrie in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Krankenpflegegesetzes verzichtet werden.“

- c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 16 Absatz 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis

vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Gerontopsychiatrie oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Gerontopsychiatrie anerkannt wurde,

2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Gerontopsychiatrie oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Gerontopsychiatrie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwestern oder Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ und die Wörter „Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.
- dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“
- ee) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

g) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Gerontopsychiatrie, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger für Gerontopsychiatrie oder Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger für Gerontopsychiatrie, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege

Die Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 86), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. We-

sentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Intensivpflege und Anästhesie oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Pädiatrische Intensivpflege eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 22 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europä-

ischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Intensivpflege und Anästhesie oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Pädiatrische Intensivpflege in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KrPflG verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwestern oder Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ und die Wörter „Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

ee) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Ge-

sundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

g) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie

Die Weiterbildungsverordnung – Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 183 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 86), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Nephrologie oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Nephrologie eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Nephrologie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Nephrologie, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nach-

zuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 22 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Nephrologie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Nephrologie aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Nephrologie oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Nephrologie in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KrPflG verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und

Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Nephrologie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Nephrologie anerkannt wurde,

2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Nephrologie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Nephrologie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwestern oder Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ und die Wörter „Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpfle-

gerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

- dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

- ee) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

- g) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Nephrologie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Nephrologie, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie

Die Weiterbildungsverordnung – Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 184 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 86), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers

für Onkologie, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Onkologie oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Onkologie eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Onkologie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Onkologie oder Altenpflegerin oder Altenpfleger für Onkologie, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 22 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Onkologie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Onkologie oder Altenpflegerin oder Altenpfleger für Onkologie aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungs-

prüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Onkologie, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Onkologie oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Onkologie in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KrPflG verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Onkologie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Onkologie oder Altenpflegerin oder Altenpfleger für Onkologie anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Onkologie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Onkologie oder Altenpflegerin oder Altenpfleger für Onkologie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wur-

den, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwestern oder Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ und die Wörter „Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

ee) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kin-

derkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

g) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Onkologie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Onkologie oder Altenpflegerinnen oder Altenpfleger für Onkologie, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst

Die Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 86), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für den Operationsdienst, der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für den Endoskopiedienst, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für den Operationsdienst oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für den Endoskopiedienst eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Endoskopiedienst, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst, unabhängig davon, in welchem Staat

diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 22 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Endoskopiedienst, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für den Operationsdienst, der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für den Endoskopiedienst, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für den Operationsdienst oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für den Endoskopiedienst in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und

Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KrPflG verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Endoskopiedienst, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Endoskopiedienst, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaa-

ten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwestern oder Krankenpfleger“ jeweils durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ und die Wörter „Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger“ jeweils durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ jeweils durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ jeweils durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

ee) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ jeweils durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ jeweils durch die Wörter „Gesund-

heits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als „erfolgreich absolviert“, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

g) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für den Endoskopiedienst, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste

Die Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 86), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste oder der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pfl-

gedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 22 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesund-

heits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste oder der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Krankenpflegegesetzes verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Leitung ambulanter

Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und

3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwestern oder Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ und die Wörter „Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.
- dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

ee) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

g) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Ge-

sundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste oder Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger für Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 86), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Psychiatrie, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Psychiatrie, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Psychia-

trie oder der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für Psychiatrie eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Psychiatrie oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Psychiatrie unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 22 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Psychiatrie oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Psychiatrie aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen,

dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Psychiatrie, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Psychiatrie, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Psychiatrie oder der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für Psychiatrie in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KrPflG verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Psychiatrie oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Psychiatrie anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Psychiatrie oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Psychiatrie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbil-

dungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwestern oder Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ und die Wörter „Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

ee) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesund-

heits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

g) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger für Psychiatrie oder Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger für Psychiatrie, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 180 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 85), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Rehabilitation, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Rehabilitation, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Rehabilitation oder der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für Rehabilitation eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Rehabilitation, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Rehabilitation oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Rehabilitation, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands

nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 22 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Rehabilitation, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Rehabilitation oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Rehabilitation aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für Rehabilitation, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für Rehabilitation, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für Rehabilitation oder der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für Rehabilitation in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KrPflG verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Rehabilitation, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Rehabilitation oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Rehabilitation anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Rehabilitation, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation, Altenpflegerin oder Altenpfleger für Rehabilitation oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Rehabilitation im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwestern oder Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ und die Wörter „Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

ee) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf

die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

- g) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- h) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für Rehabilitation, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger für Rehabilitation oder Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger für Rehabilitation, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung

Die Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 179 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 85), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit oder der Hebamme oder des Entbindungspflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Altenpflegerin oder Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit oder Hebamme oder Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand

möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 21 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Altenpflegerin oder Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit oder Hebamme oder Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, der Altenpflegerin oder des Altenpflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit oder der Hebamme oder des Entbindungspflegers für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben

das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KrPflG verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 16 Absatz 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Altenpflegerin oder Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit oder Hebamme oder Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Altenpflegerin oder Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit oder Hebamme oder Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwestern oder Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ und die Wörter „Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

ee) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder des Krankenpflegers“ durch die Wörter „Ge-

sundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers“ und die Wörter „Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

g) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit oder Hebammen oder Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach

§ 16 Absatz 1 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene

Nach § 3 der Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 6. März 2006 (GBl. S. 96) werden folgende §§ 3 a und 3 b eingefügt:

„§ 3 a

Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsnachweisen

(1) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Hygienefachkraft eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Hygienefachkraft, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 6 erbracht.

(2) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 5 oder § 3 b fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Weiterbildungsnachweis als Hygienefachkraft aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen darf, oder mit einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Hygienefachkraft in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KrPflG verzichtet werden.

(3) Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Anerkennung nach § 3 Absatz 1 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Hygienefachkraft anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Hygienefachkraft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die er-

forderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf die festgestellten und der Antrag stellenden Person mitgeteilten Defizite beschränkt.

(4) Bei Anträgen auf Anerkennung nach § 3 Absatz 1 gelten die dort genannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn aus einem Diplom, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde, hervorgeht, dass dessen Inhaberin oder Inhaber eine Weiterbildung abgeschlossen hat, die in diesem Staat für Hygienefachkräfte erforderlich ist. Diplome im Sinne dieser Verordnung sind Weiterbildungsnachweise entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Satz 2 gilt auch für einen Weiterbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Weiterbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene abgeschlossene Weiterbildung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Hygienefachkraft dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates oder des Herkunftsvertragsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Weiterbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.

(5) Die Aufnahme und die Ausübung des Berufs der Hygienefachkraft wird Antrag stellenden Personen gestattet, die diesen Beruf in Vollzeit zwei Jahre lang in den

vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Weiterbildungsnachweise sind.

(6) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Weiterbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(8) Die zuständige Behörde bestätigt der Antrag stellenden Person binnen eines Monats den Eingang ihres Antrags auf Anerkennung nach § 3 Absatz 1 sowie den Empfang der vorgelegten Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die zuständige Behörde hat über den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden und ihre Entscheidung zu begründen. Werden Bescheinigungen und Auskünfte nach Absatz 3 von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates oder Herkunftsvertragsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zum Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten. Werden die von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates oder Herkunftsvertragsstaates angeforderten Bescheinigungen und Auskünfte innerhalb von zwei Monaten nicht zur Verfügung gestellt, kann die Antrag stellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer Versicherung an Eides statt gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde steht der Verwaltungsweg nach deutschem Recht offen.

(9) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.

§ 3 b

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

(1) Hygienefachkräfte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 18 Absatz 1 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.

(2) Für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung gelten die für den jeweiligen Beruf, der Voraussetzung für den Zugang zu der Weiterbildung war, durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen entsprechend.

(3) Gleiches gilt für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

Artikel 23

Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung

Die Heilerziehungspflegeverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 616), zuletzt geändert durch Artikel 176 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 85), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Fachschulausbildung dauert drei Jahre und endet mit einer staatlichen Prüfung. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer fachpraktischen Ausbildung.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Heilerziehungspflege unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, kann von dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Die Abweichung bedarf der Genehmigung des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Angabe „50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)“ durch die Angabe „57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und dies in geeigneter Weise nachweist.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforder-

lichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 37 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Ausbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 verzichtet werden.“

- c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 33 Absatz 1 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger anerkannt wurde,

2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Ausbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

dd) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang

ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Ausbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

- f) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- g) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des Berufs der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers in einem anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaat aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 36 Absatz 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt und

1. in ihrem Herkunftsstaat niedergelassen sind oder,
2. wenn der Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben und
3. über die zur Ausübung dieses Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen,

dürfen als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

- b) In Absatz 3 und 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung der Jugend- und Heimerziehverordnung

Die Jugend- und Heimerziehverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S.596), zuletzt geändert durch Artikel 175 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S.65, 85), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Fachschulausbildung dauert drei Jahre und endet mit einer staatlichen Prüfung. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer fachpraktischen Ausbildung.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Sozialpädagogik, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, kann von dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Die Abweichung bedarf der Genehmigung des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.“
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 32 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Angabe „50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)“ durch die Angabe „57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und dies in geeigneter Weise nachweist.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder des Erziehers mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 36 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis als Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Ausbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder des Erziehers mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Euro-

päischen Wirtschaftsraum, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Ausbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

dd) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Ausbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der prakti-

sche Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

- f) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- g) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des Berufs der Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder des Erziehers mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung in einem anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaat aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 35 Absatz 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt und

1. in ihrem Herkunftsstaat niedergelassen sind oder,
 2. wenn der Beruf der Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder des Erziehers mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben und
 3. über die zur Ausübung dieses Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen,
- dürfen als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

- b) In Absatz 3 und 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ eingefügt.

Artikel 25

Änderung der Heilpädagoginnenverordnung

Die Heilpädagoginnenverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 636), zuletzt geändert durch Artikel 177 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 85), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung dauert eineinhalb Jahre und endet mit einer staatlichen Prüfung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Heilpädagogik unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, kann von dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Die Abweichung bedarf der Genehmigung des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Angabe „50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)“ durch die Angabe „57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und dies in geeigneter Weise nachweist.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erfüllt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Nummer 1, wenn die

Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antrag stellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Verordnung geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die Antrag stellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Berufspraxis als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach Satz 1 nicht gegeben oder weist er wesentliche Unterschiede auf oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgangs nach Absatz 5 erbracht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antrag stellende Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 24 fallen, sowie für Antrag stellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis als Heilpädagogin oder Heilpädagoge aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antrag stellenden Personen in einem Anpassungslehrgang, der die Dauer der regulären Ausbildung nicht übersteigen darf, oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie

über die zur Ausübung des Berufs der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Sowohl beim Bestehen der Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 verzichtet werden.“

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei Antrag stellenden Personen mit Drittstaatsdiplomen, die eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Heilpädagogin oder Heilpädagoge anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach Satz 1 unter Berücksichtigung von Ausbildungsgängen, die in Drittstaaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach dortigem Recht“ gestrichen.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antrag stellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können.“

dd) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Nachweis für den gleichwertigen Kenntnisstand nach Absatz 1 Satz 4 der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung gilt ein erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Ausbildung nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Inhalt der Eignungsprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der mündliche als auch der praktische Teil mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden. Der Anpassungslehrgang gilt als ‚erfolgreich absolviert‘, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung bestätigt wird. Absatz 1a Satz 4 gilt entsprechend.“

f) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsangehörige aus Drittstaaten“ durch die Wörter „Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des Berufs der Heilpädagogin

oder des Heilpädagogen in einem anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaat aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 23 Absatz 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt und

1. in ihrem Herkunftsstaat niedergelassen sind oder,
2. wenn der Beruf der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben und

3. über die zur Ausübung dieses Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen,

dürfen als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.“

- b) In Absatz 3 und 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ eingefügt.

Artikel 26

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

In § 36 a des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S.314), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473, 474), wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.“

Artikel 27

Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

§ 1 der EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S.564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2007 (GBl. S.483), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.“

2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 28

Gesetz über die Beratung zur Anerkennung
ausländischer Berufsqualifikationen
(Anerkennungsberatungsgesetz)

§ 1

Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie

1. ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben oder
2. darlegen, in Baden-Württemberg eine ihren im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Beratungsansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die Festlegung des Referenzberufs und über die für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständige Stelle sowie allgemeine Hinweise zu den Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu den vorzulegenden Unterlagen, zum Verfahren und zu Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Er erstreckt sich auf bundesrechtlich und landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Durchführung dieses Gesetzes ist Aufgabe des Integrationsministeriums. Es kann sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen.

§ 2

Evaluation und Bericht

(1) Die Landesregierung überprüft nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Artikel 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absatz 3 und 4 tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg – LAnGBW) schafft einen allgemeinen Anspruch auf individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit landesrechtlichen Referenzqualifikationen. Damit folgt es dem bereits in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515). Dieses sogenannte Bundesanererkennungsgesetz sieht den gleichen Anspruch für bundesrechtlich geregelte Berufe vor.

Das LAnGBW dient der Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15. Dezember 2010, wonach sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs für die beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Länder zur Anerkennung ausländischer beruflicher Qualifikationen ausgesprochen haben. Zudem wird das in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Baden-Württemberg zur 15. Legislaturperiode vorgegebene Ziel, ausländische Bildungsabschlüsse künftig leichter anzuerkennen, erreicht.

Die erleichterte Anerkennung verbessert die Ausübung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auf dem Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Fachkräfteangebots sowie zur besseren Integration in Baden-Württemberg lebender Migrantinnen und Migranten. Zudem wird die Eingliederung von neu Zuwandernden in den Arbeitsmarkt erleichtert und somit die Attraktivität Baden-Württembergs für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland erhöht.

2. Inhalt

Im Rahmen der 207. Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz wurde die „Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts“ eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat einen Musterentwurf für einheitliche Landesanererkennungsgesetze ausgearbeitet und den Ländern als Grundlage für die jeweilige Landesgesetzgebung empfohlen. Artikel 1 LAnGBW orientiert sich daran.

Die bestehenden Regelungen zur Anerkennung beruflicher Auslandsqualifikationen, die insbesondere durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden RL 2005/36/EG) vorgegeben und in Landesrecht umgesetzt sind, werden im Grundsatz auf Personen aus Drittstaaten beziehungsweise auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen ausgeweitet, die bisher nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden. Ebenso werden die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der ausländischen Qualifikationen vereinheitlicht und transparenter gestaltet.

Entsprechend der Struktur des Bundesgesetzes wird auch das LAnGBW als Artikelgesetz erlassen: Artikel 1 enthält das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg). Die Artikel 2 bis 27 beinhalten Änderungen der auf Landesebene geregelten Berufsgesetze und -verordnungen. Mit dem in Artikel 28 enthaltenen Gesetz über die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Anerkennungsberatungsgesetz) wird ein zusätzlicher gesetzlicher Beratungsanspruch geschaffen.

2.1 Einführung eines Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (BQFG-BW)

- Das BQFG-BW enthält allgemeine Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regelt vor allem für die nicht reglementierten Berufe (beispielsweise die schulischen Ausbildungen zu den Berufen der staatlich geprüften Assistentinnen und Assistenten oder der staatlich geprüften Technikerinnen und Techniker verschiedener Fachrichtungen) das entsprechende Verfahren. Für diese Berufe wird ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen geschaffen.
- Der sachliche Anwendungsbereich erfasst im Grundsatz alle landesrechtlich geregelten Berufe, sofern die Regelungen in den Fachgesetzen bzw. -verordnungen nicht etwas anderes vorsehen. Im Unterschied zum Bundesgesetz gilt gemäß § 2 Absatz 1 BQFG-BW die eingeschränkte Subsidiarität, d. h. abweichende Anerkennungsregelungen in Berufsgesetzen und -verordnungen gehen dem BQFG-BW nur vor, wenn sie ausdrücklich darauf Bezug nehmen.

Das BQFG-BW findet keine Anwendung auf ausländische Hochschulqualifikationen, die nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs sind (z. B. Mathematiker, Betriebswirt etc.). Es besteht die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, welche auf dem Arbeitsmarkt verwendet werden kann.

- Der persönliche Anwendungsbereich eröffnet, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, einen Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren für alle Personen, die einen Ausbildungsnachweis im Ausland erworben haben.
- Die Feststellung der Gleichwertigkeit knüpft an die Begrifflichkeit der RL 2005/36/EG an. Zentrales Kriterium für die Gleichwertigkeit ist nach den §§ 4 und 9 BQFG-BW das Fehlen wesentlicher Unterschiede zwischen den von den Antragstellenden nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung. Entsprechend der RL 2005/36/EG bedeutet „Gleichwertigkeit“ nicht „Gleichheit“. Vielmehr müssen beide Abschlüsse den „gleichen Wert“ haben. Daher ist für die Gleichwertigkeit entscheidend, ob die Antragstellenden aufgrund der im Ausland durchlaufenen Ausbildung und Prüfung in der Lage sind, den Anforderungen zu genügen, die in Baden-Württemberg an die Ausübung des jeweiligen Berufs gestellt werden.
- Bezugspunkt für die vorgesehenen Verfahren ist grundsätzlich die landesrechtlich geregelte Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung verglichen wird. Dabei sind sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragstellenden, insbesondere bereits vorhandene Berufserfahrung, zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch das BQFG-BW nicht geregelt.
- Um ein möglichst zügiges Verfahren zu gewährleisten, ist die Entscheidung zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu treffen.
- Die Zuständigkeiten für die Gleichwertigkeitsfeststellung werden aufgrund der Sachnähe auf die für die inländische Ausbildung zuständigen Stellen übertragen. Dies sind im Wesentlichen die vier Regierungspräsidien. Dabei wird die Zuständigkeit für einen Beruf bzw. eine Berufsgruppe weitestgehend bei einem

Regierungspräsidium gebündelt. Dadurch wird die Ermittlung der zuständigen Stelle für die Antragstellenden erleichtert.

- Aufgrund der föderalen Struktur in der Bundesrepublik Deutschland wird die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen bei auf Landesebene geregelten Berufen in jedem Bundesland in einem eigenen Landesanererkennungsgesetz geregelt. Daher beinhalten die §§ 4 Absatz 3, 10 Absatz 3 BQFG-BW Regelungen zur wechselseitigen Anerkennung von Gleichwertigkeitsbescheiden der Bundesländer untereinander.

2.2 Änderungen der Berufsgesetze und -verordnungen

Die Artikel 2 bis 27 des LAnGBW beinhalten Änderungen der Berufsgesetze und -verordnungen des Landes Baden-Württemberg für folgende Berufe bzw. Berufsgruppen:

- Beamtinnen und Beamte (Artikel 2)
- Erzieherinnen und Erzieher (Artikel 3)
- Fachkräfte in einer Kindertagesstätte (Artikel 4)
- Übersetzerinnen/(und) Dolmetscherinnen und Übersetzer/(und) Dolmetscher (Artikel 5)
- Notarinnen und Notare im Landesdienst (Artikel 6)
- Ratschreiberinnen und Ratschreiber (Artikel 6)
- Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher (Artikel 7)
- Urkundenübersetzerinnen und Urkundenübersetzer (Artikel 7)
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Artikel 8)
- Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 8)
- Architektinnen und Architekten (Artikel 9)
- (Beratende) Ingenieurinnen und Ingenieure (Artikel 10 und 11)
- Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer (Artikel 12)
- Weiterbildungen in den Pflegeberufen (Artikel 13 bis 22)
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (Artikel 23)
- Erzieherinnen und Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung (Artikel 24)
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Artikel 25)
- Weiterbildungen in den Heilberufen (Artikel 26)
- Lehrerinnen und Lehrer (Artikel 27)

Nähere Einzelheiten können der Einzelbegründung zu den jeweiligen Artikeln entnommen werden.

2.3 Einführung eines Anerkennungsberatungsgesetzes

In Artikel 28 wird durch das Anerkennungsberatungsgesetz ein zusätzlicher gesetzlicher Beratungsanspruch für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen geschaffen. So wird zum einen gewährleistet, dass die Antragstellenden bereits im Vorfeld Informationen über das Anerkennungsverfahren erhalten, aber

auch während des Anerkennungsverfahrens und gegebenenfalls erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen unterstützt werden. Zum anderen werden die für die Anerkennung zuständigen Stellen (z.B. Regierungspräsidien) durch ein zusätzliches Beratungsangebot entlastet.

Ziel ist es, in Baden-Württemberg eine flächendeckende und wohnortnahe Beratung über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen anzubieten. Dabei können bereits vorhandene Beratungsangebote (z.B. Migrationsdienste des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und IQ Netzwerk) genutzt und bedarfsgerecht erweitert werden.

Ein hohes Ausbildungsniveau der eingesetzten Personen sowie regelmäßige Schulungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen können zur Qualität der Beratung beitragen.

2.4 Sonstiges

Die ZAB als Abteilung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland stellt seit dem Jahr 2010 für Inhaberinnen und Inhaber einer im Ausland erworbenen Hochschulqualifikation, die nicht Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufs ist, Zeugnisbewertungen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention; BGBl. II S. 712, 713) aus. Die Übertragung der Zuständigkeit von den Ländern auf die ZAB ist auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Ebenso wird eine materiell-rechtliche Grundlage für die Ausstellung der Zeugnisbewertungen auf Landesebene geschaffen (vgl. Artikel 8 Nummer 1 LAnGBW).

Weiterhin werden im BQFG-BW gesetzliche Grundlagen geschaffen, um ggf. die Zuständigkeiten für die Anerkennungsverfahren auf die ZAB zu übertragen (vgl. §§ 8 Absatz 3, 13 Absatz 7 BQFG-BW nebst Begründung).

3. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das LAnGBW dient der Vereinfachung und Verbesserung der Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen. Das Qualifikationspotenzial in Baden-Württemberg lebender Migrantinnen und Migranten wird genutzt und die Integration in Arbeitswelt und Gesellschaft gefördert. Fachkräfte aus dem Ausland werden gewonnen und ebenfalls in die Arbeitswelt und Gesellschaft integriert. Dem demografisch bedingten Fachkräftemangel, der jetzt schon in einigen Arbeitsmarktbereichen wie dem Gesundheitswesen spürbar ist, wird entgegengewirkt. Davon profitiert der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg.

In der Landesverwaltung wird infolge der Einführung und Ausweitung von Anerkennungsverfahren ein Mehraufwand erwartet, der jedoch zur Stärkung des Fachkräfteangebots und zur Vermeidung unterwertiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unabdingbar ist. Durch die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die bessere Nutzung von beruflichen Qualifikationen können Wertschöpfungszuwächse und Entlastungen der Sozialsysteme erwartet werden.

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben entsteht bei den Regierungspräsidien voraussichtlich insgesamt ein personeller Mehrbedarf von einer halben Arbeitskraft des mittleren Dienstes, fünf Arbeitskräften des gehobenen Dienstes und einer Arbeitskraft des höheren Dienstes. Pro Stelle sind ferner jährlich jeweils pauschalierte Sachmittel in Höhe von 4.000 Euro zu veranschlagen.

Neue Aufgaben entstehen im Rahmen des LAnGBW vor allem durch den erstmaligen Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit für ca. 160 landesrechtlich geregelte nicht reglementierte Berufe. Für reglementierte Berufe besteht der

Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit für EU-/EWR-Bürger bzw. EU-/EWR-Qualifikationen bereits aufgrund der RL 2005/36/EG. Diese Richtlinie ist in den Fachgesetzen und -verordnungen auf Landesebene umgesetzt. Insoweit kommt für reglementierte Berufe eine Aufgabenerweiterung durch den Einbezug von Drittstaatsangehörigen bzw. Drittstaatsqualifikationen in Betracht.

Dem ermittelten Personalmehrbedarf liegt eine Schätzung von voraussichtlichen Antragszahlen sowie Arbeitsaufwand pro Fall zugrunde. Auf der Grundlage einer Sonderauswertung des Mikrozensus 2008 ist durch die Neuregelungen auf Bundes- und Länderebene mit einem Potenzial von bis zu 285.000 Antragstellenden zu rechnen. Da ca. 18 Prozent aller Migranten Deutschlands in Baden-Württemberg leben, wäre mit bis zu 51.000 Anträgen aus dem Inland zu rechnen. Hinzu kommen potenzielle Anträge aus dem Ausland. Die Annahme des prozentualen Anteils für Baden-Württemberg wird durch die Statistik der IHK FOSA (Industrie- und Handelskammer Foreign Skills Approval) als neu geschaffene zentrale Anerkennungsstelle für die IHK-Berufe in Deutschland bestätigt. Von den innerhalb eines Jahres ca. 2.500 aus dem Inland gestellten Anträgen stammen ca. 500 Anträge (20 Prozent) aus Baden-Württemberg. Rund 3 Prozent der Anträge wurden aus dem Ausland gestellt. Zur Verteilung der potenziellen Anträge nach Bundes- und Landesberufen ist zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage möglich. Legt man die Anzahl der Berufe auf Bundesebene (ca. 450) und auf Landesebene (ca. 200) zugrunde, wäre für die Landesberufe mit ca. 15.000 Anträgen (30 Prozent) zu rechnen. Konkrete Antragszahlen für die Bundesberufe werden zwar durch die Bundesstatistik erfasst, jedoch frühestens im Herbst 2013 veröffentlicht. Eine Landesstatistik wird erst durch § 16 BQFG-BW eingeführt.

Die geschätzten Antragszahlen und der Arbeitsaufwand pro Fall sind für die einzelnen Landesberufe sehr unterschiedlich. Beispielsweise wird im Bereich der nicht reglementierten schulischen Berufsauss- und Fortbildungsabschlüsse mit ca. 1.000 Anträgen pro Jahr gerechnet. Aufgrund der hohen Antragsanzahl können routinierte Verfahrensabläufe entwickelt werden, indem beispielsweise einmal erworbene Kenntnisse zu einer Drittstaatsqualifikation in einem vergleichbaren Fall angewendet werden können. Insofern wird davon ausgegangen, dass mehrere Anträge pro Arbeitstag bearbeitet werden können. Anders ist die Situation für die Veterinärhygienekontrolleure und amtlichen Fachassistenten für die Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Hier wird mit ca. 50 Anträgen pro Jahr gerechnet. Aufgrund der kleinen Fallzahlen, der großen Bandbreite an möglichen Herkunftsländern und Ausbildungsgängen wird von einem überdurchschnittlichen mehrtägigen Aufwand je Fall ausgegangen. Im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sowie den entsprechenden Weiterbildungen wird aufgrund der Aufgabenerweiterung auf Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen mit einer Steigerung des bisherigen Antragsaufkommens (25 bis 30 Anträge pro Jahr) um bis zu 200 Prozent gerechnet. Aufgrund des akuten Fachkräftemangels in diesem Bereich werben Kliniken und Pflegedienste bereits Absolventen in Drittstaaten gezielt an, um die Schließung von Stationen zu verhindern. Die durchschnittliche Arbeitszeit liegt zwischen drei und vier Tagen pro Antrag.

Die Erhebung der Daten für die Landesstatistik ist ebenfalls mit einem nicht unerheblichen zeitlichen Mehraufwand verbunden. Aufgrund der Erfahrungswerte einzelner Stellen bei der Erhebung der Daten für die Bundesstatistik werden 26 Parameter pro Antrag verlangt.

Nach einem Gespräch von Vertretern der Ministerpräsidenten-, der Finanzminister- und der Kultusministerkonferenz am 15. August 2013 hat die Finanzministerkonferenz am 5. September 2013 sechs Stellen bei der ZAB für die Zuständigkeitsübertragung der Anerkennung von landesrechtlich geregelten nicht reglementierten schulischen Berufsauss- und Fortbildungsabschlüssen durch die Länder genehmigt. Eine vollständige Gebührenrefinanzierung innerhalb der ZAB ist vorgesehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen, welche durch das LANGBW und das

Berliner Anerkennungsgesetz zu schaffen sind, liegen aller Voraussicht nach bis Anfang 2014 vor. Damit kann die Zuständigkeitsübertragung durch das federführende Kultusministerium – nach Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit Berlin – erfolgen. Infolgedessen ist die bislang für eine Interimsphase vorgesehene zeitlich befristete Abordnung von Lehrkräften (2,0 Arbeitskräfte höherer Dienst) – auch im Hinblick auf die erst am 1. April 2014 in Kraft tretende Fristenregelung – voraussichtlich nicht notwendig.

Für die Anerkennungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben, sodass eine haushaltsneutrale Finanzierung erfolgt. Auch Mehrbedarf, der mittelbar durch die Anerkennungsverfahren entsteht, beispielsweise durch Ermittlung der Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft der Antragsteller, kann bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die notwendigen Gebührenregelungen sind von den zuständigen Ministerien für ihren Geschäftsbereich zu schaffen. Es besteht auch die Möglichkeit, Regelungen in einer gemeinsamen Verordnung der beteiligten Ministerien zu treffen. Die ZAB rechnet derzeit mit einer durchschnittlichen Gebührenhöhe von 275 Euro pro Anerkennungsbescheid.

Durch die Einführung der in § 16 BQFG-BW beabsichtigten Landesstatistik entstehen dem Statistischen Landesamt einmalige Einführungskosten von 18.300 Euro sowie jährliche Kosten in Höhe von 18.300 Euro. Auch diese Kosten sind bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Die Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren werden seit Oktober 2012 aus Landesmitteln von jährlich rund 200.000 Euro mitfinanziert. Dieses Volumen wird für den gesetzlichen Beratungsanspruch eingesetzt.

Durch die Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen in § 11 BQFG-BW entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte. Eine Verpflichtung des Landes zur Finanzierung derartiger Angebote besteht nicht.

Für die Kommunen entstehen keine Kosten, da bei diesen keine Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem LAnGBW begründet werden.

Der Wirtschaft entstehen durch das LAnGBW keine Mehrkosten. Für die Unternehmen dürften vielmehr Einsparungen entstehen, da sich der Prüfaufwand bei Einstellungen für die Unternehmen reduziert. Soweit die Kammern Anerkennungsverfahren durchführen, haben auch sie die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Für die Antragstellenden fallen für die Durchführung der Anerkennungsverfahren Gebühren und Auslagen an, die jedoch aufgrund des wirtschaftlichen Interesses an einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung hinzunehmen sind. Insofern entfaltet die Anerkennung der Berufsqualifikation einen Vorteil für die Antragstellenden.

Für die Verwaltung wird durch die in § 16 BQFG-BW beabsichtigte Landesstatistik eine neue Informationspflicht eingeführt. Die zuständigen Stellen und Behörden sind aufgefordert, einmal jährlich Auskunft im Rahmen der Landesstatistik zu geben. Die Einführung einer Landesstatistik ist jedoch notwendig. Im Bereich der reglementierten Berufe besteht die Statistikpflicht schon aufgrund der RL 2005/36/EG. Auch ist eine Gesetzesevaluation ohne die regelmäßige Erhebung von Daten zu den Antragsverfahren nur schwer möglich. Durch die Daten sind u. a. Aussagen über das Einhalten der Drei-Monats-Frist, den erforderliche Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sowie den tatsächlichen personellen Mehraufwand bei den Regierungspräsidien möglich.

Durch die Antragstellung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger eine neue Informationspflicht, deren Belastungen allerdings im Vergleich zu den Begünstigungen und dem Ziel einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung als gering zu bewerten sind.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg – BQFG-BW)

Das BQFG-BW entspricht im Wesentlichen dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG-Bund). Daher wird die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfs des BQFG-Bund (BT-Drs. 17/6260) zunächst wiedergegeben. Abweichungen bzw. Ergänzungen des BQFG-BW vom BQFG-Bund werden sodann gesondert begründet.

Durch Artikel 23 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749, 2758) wurde das BQFG-Bund geändert. Diese Änderungen traten bereits am 1. August 2013 in Kraft und sind im BQFG-BW berücksichtigt. Die amtliche Begründung der Änderungen (BT-Drs. 17/11473, S. 58) wird an den entsprechenden Stellen wiedergegeben.

Auf Bundesebene reicht das Merkmal „inländisch“ zur Abgrenzung von ausländischen Ausbildungsnachweisen, Berufsbildungen, Berufsqualifikationen etc. aus. Auf Landesebene ist Anknüpfungspunkt hingegen stets die jeweilige landesrechtliche Regelung. Daher wird an den entsprechenden Stellen das im BQFG-Bund verwendete Wort „inländisch“ durch die Wörter „landesrechtlich geregelt“ ersetzt (vgl. §§ 4 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 bis 3, § 14 Absatz 1 BQFG-BW).

§ 16 BQFG-Bund entfällt ersatzlos. Den Ländern kommt hinsichtlich der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nur dann und nur insoweit eine Gesetzgebungskompetenz zu, als der Bundesgesetzgeber den Ländern mit der Bestimmung des § 40 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder spezialgesetzlich ausdrücklich Regelungsspielräume eröffnet hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Ebenso entfällt § 19 BQFG-Bund ersatzlos. Dieser durch Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz (GG) bedingten Regelung bedarf es auf Landesebene nicht, da die Länder ihre eigenen Vorschriften ausführen.

Zu Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung wird das Wort „deutschen“ durch das Wort „baden-württembergischen“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt besser nutzbar zu machen und Antragstellenden eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt bei. Zu diesem Zweck werden die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit inländischen Ausbildungsnachweisen geregelt. Im Rahmen der entsprechenden Verfahren werden neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen ergänzend auch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragstellenden (insbesondere die einschlägige Berufserfahrung) berücksichtigt. Es werden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen und Berufsgruppen geschaffen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offen standen. Zum anderen ist im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland erworbener

Ausbildungsnachweise und ergänzender Berufsqualifikationen (nach den §§ 4 und 9) vorgesehen.“

Aufgrund der Ausrichtung des Gesetzes für landesrechtlich geregelte Berufe erfolgt die Konkretisierung der Nutzung von im Ausland erworbenen Qualifikationen für den baden-württembergischen Arbeitsmarkt. Dadurch wird ein Einklang mit der Regelung des persönlichen Anwendungsbereichs in § 2 Absatz 2 BQFG-BW hergestellt, wonach die Antragstellenden darlegen müssen, in Baden-Württemberg eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Zu § 2 – Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung das Wort „bundesrechtlich“ durch das Wort „landesrechtlich“ und die Wörter „berufsrechtlichen Regelungen“ durch die Wörter „Berufsgesetze oder -verordnungen des Landes Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf dieses Gesetz“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 Satz 1 beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst alle auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die entsprechenden bundesrechtlichen Berufsregelungen nicht etwas anderes bestimmen. Dies gilt sowohl für reglementierte Berufe im Sinne des § 3 Absatz 4 als auch für nicht reglementierte Berufe (insbesondere anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz). Damit findet dieses Gesetz subsidiäre Anwendung, sofern das jeweilige Fachrecht keine spezielleren Regelungen für die Feststellung oder Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vorsieht. Ist dies nicht der Fall, stellt dieses Gesetz einen Auffangtatbestand dar. Durch den Vorrang spezieller oder abweichender Regelungen wird zum einen den unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Feststellung der Gleichwertigkeit in den einzelnen Berufsgesetzen Rechnung getragen. Zum anderen werden durch eine entsprechende generelle subsidiäre Anwendbarkeit des Gesetzes Regelungslücken vermieden. Die weiteren Voraussetzungen für die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs einschließlich der spezifischen Genehmigungsverfahren (zum Beispiel Erteilung einer Approbation, Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung, Eintragung in die Handwerksrolle), die qualifikationsunabhängigen Zulassungsvoraussetzungen (zum Beispiel gesundheitliche Eignung oder Zuverlässigkeit) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Sprachkenntnisse werden in den entsprechenden Berufsgesetzen (zum Beispiel Bundesärzteordnung, Gesetz über Berufe in der Krankenpflege, Handwerksordnung) und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Sofern die einzelnen berufsrechtlichen Regelungen die Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nicht regeln oder lediglich die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen von Personen vorsehen, die in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG fallen, kommen die entsprechenden Regelungen in diesem Gesetz zur Anwendung.“

Es erfolgt der Bezug auf „landesrechtlich“ geregelte Berufe, da das vorliegende Gesetz Regelungen für die Landesberufe bereitstellt.

Der Begriff „Regelungen“ umfasst Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen (vgl. Nummer 2.1 und 2.2 VwV Regelungen). Da die Anwendbarkeit des BQFG-BW nur in Gesetzen oder Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann, letzteres unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 BQFG-BW, erfolgt eine Konkretisierung in „Berufsgesetze oder -verordnungen“.

Der sachliche Anwendungsbereich des BQFG-BW erfasst im Grundsatz alle landesrechtlich geregelten Berufe. Ebenso wie im BQFG-Bund gilt das BQFG-BW nur subsidiär gegenüber fachrechtlichen Regelungen. Den Fachressorts bleibt es

damit unbenommen, unmittelbar selber Anerkennungsregeln zu normieren. Sieht das jeweilige Fachrecht keine speziellen Regelungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vor, gilt subsidiär das BQFG-BW. Die Subsidiarität des BQFG-BW ist allerdings Einschränkungen unterworfen: Die Regelungen in den Berufsgesetzen oder -verordnungen gehen nur dann dem BQFG-BW vor, wenn sie ausdrücklich auf das BQFG-BW Bezug nehmen, es also ganz oder teilweise ausschließen und dadurch dessen Inhalt entweder vollständig oder teilweise durch spezielle Regelungen ersetzen. Enthält ein Berufsgesetz oder eine Berufsverordnung Anerkennungsregelungen, ohne dass auf das BQFG-BW explizit Bezug genommen wird, gehen die Regelungen des BQFG-BW vor. Dies gilt auch für Anerkennungsregelungen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BQFG-BW gültig sind. Das Erfordernis der Bezugnahmen auf das BQFG-BW im Fachrecht gewährleistet, dass es für die Anwendenden und Antragstellenden klar erkennbar ist, welche Regelungen im konkreten Fall anwendbar sind.

Der Beruf der Richterin bzw. des Richters im Landesdienst ist nicht vom Anwendungsbereich des BQFG-BW erfasst. Es handelt sich im berufsanerkennungsrechtlichen Sinne um einen bundesrechtlichen Beruf, da die erforderliche Berufsqualifikation – nämlich die durch Studium, Vorbereitungsdienst und zwei Staatsexamen zu erwerbende Befähigung zum Richteramt – in Rechtsvorschriften des Bundes normiert ist (vgl. § 5 Absatz 1, § 9 Nummer 3 Deutsches Richtergesetz – DRiG). Ebenso verhält es sich mit dem Beruf der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts im Landesdienst (vgl. § 122 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 bis 7 DRiG). Auch wurden diese Berufe vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich vom Anwendungsbereich des BQFG-Bund ausgeschlossen (vgl. § 112 Absatz 3 DRiG). Auch auf die Laufbahn der Amtsanwältin bzw. des Amtsanwalts findet das BQFG-BW im Grundsatz keine Anwendung. Dies folgt allerdings nicht aus Vorschriften des Bundesrechts, sondern aus Artikel 2 LAnGBW, wonach das BQFG-BW im Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes mit Ausnahme seines § 16 keine Anwendung findet.

Ebenso fallen die von der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer oder Regierungspräsidium) eingerichteten Fortbildungen nicht in den Anwendungsbereich des BQFG-BW, da es sich hierbei nicht um landesrechtlich geregelte Berufe handelt.

Satz 2 entspricht der bundesrechtlichen Regelung.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und BQFG nebeneinander anwendbar sind. Das BVFG ist damit nicht als spezielleres Gesetz in Bezug auf die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die Spätaussiedler beziehungsweise deren berechtigten Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BVFG) in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzusehen. Angehörige dieses Personenkreises können entscheiden, ob sie das Anerkennungsverfahren nach § 10 BVFG oder das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach dem BQFG wählen.“

Satz 3 wird hinzugefügt. Es wird klargestellt, dass das BQFG-BW nur auf diejenigen im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen Anwendung findet, die Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufs sind. Die allgemeine Hochschulausbildung vermittelt zwar Qualifikationen, die bei der Ausübung verschiedenster beruflicher Tätigkeiten nutzbar sind, führt aber nicht auf ein spezifisches Berufsbild hin, das als Referenzberuf für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation dienen könnte. Mangels beruflichen Leitbilds ist die allgemeine akademische Qualifikation, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf ist, nicht als Berufsbildung im Sinne des § 3 Absatz 3 BQFG-BW zu qualifizieren. Für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Hochschulabschlüsse, die nicht Voraussetzung zur Ausübung eines reglementierten Berufs sind, besteht die Möglichkeit einer indi-

viduellen Zeugnisbewertung zur Vergleichbarkeit mit entsprechenden deutschen Abschlüssen. Die Zeugnisbewertung erfolgt durch die ZAB.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 legt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist zunächst, dass die Antragstellenden im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben haben. Auf Personen, die ausschließlich über informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen, nicht jedoch über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsbildung verfügen, sind die Regelungen in diesem Gesetz daher nicht anwendbar. Des Weiteren ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit, dass die Antragstellenden darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die hierzu vorzulegenden Unterlagen werden in § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 beziehungsweise in den jeweiligen Berufsgesetzen näher ausgeführt. Damit soll die Absicht zur Erwerbsaufnahme im Inland begründet dokumentiert werden.“

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist Voraussetzung, dass die Antragstellenden darlegen, in Baden-Württemberg einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Die bloße Absicht im Inland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, reicht demgegenüber nicht aus, da die Feststellung der Gleichwertigkeit immer mit Blick auf den jeweiligen landesrechtlich geregelten Beruf erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird hinzugefügt. Diese Verordnungsermächtigung gibt den Ministerien die Möglichkeit, für Berufe ihres Geschäftsbereichs die Vorschriften des BQFG-BW nicht anzuwenden. Die in Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sowie das Einvernehmen des für das BQFG-BW zuständigen Integrationsministeriums müssen vorliegen. Beispielsweise sind im Geschäftsbereich des Sozialministeriums die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, der Jugend- und Heimerziehung, der Heilerziehungspflege, der Heilpädagogik sowie die Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen auf Verordnungsebene geregelt. Diese Verordnungen enthalten bereits dem BQFG-BW im Wesentlichen entsprechende Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise im Sinne der Nummer 1. Daher wird von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und bestimmt, dass das BQFG-BW (mit Ausnahme von § 16) keine Anwendung findet.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Zu Absätzen 1 und 2

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, um eine einheitliche Auslegung der entsprechenden Begriffe zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an der Terminologie in den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und an den entsprechenden Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG; sprachliche Abweichungen von den Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG sind der besseren Lesbarkeit geschuldet.“

Absatz 1 definiert den Begriff der Berufsqualifikationen. Als Oberbegriff für die im Rahmen der entsprechenden Verfahren relevanten Qualifikationen umfasst er Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2, sonstige berufsrelevante Befähigungsnachweise (zum Beispiel Nachweise über Fort- oder Weiterbildungen, sofern sie nicht dem Begriff der Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 unterfallen) und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, die sowohl im Ausland wie im Inland erworben sein kann. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b RL 2005/36/EG. Zugleich wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge sowie die einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen sind (vergleiche statt vieler EuGH, Urteil vom 14. September 2000 – L 238/99, Hocsman, Rn. 35, „[...] sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen [...]).

Absatz 2 definiert den Begriff der Ausbildungsnachweise. Umfasst sind Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen im Sinne des Absatzes 3. Nicht ausreichend sind sonstige Ausbildungsgänge, die nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind, oder beispielsweise informelle Praktika. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c RL 2005/36/EG. Die Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen oder sonst verantwortlichen Stellen im In- und Ausland ausgestellt werden.“

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „oder berufliche Fortbildung“ durch die Wörter „Fort- oder Weiterbildung“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Die Definition der Berufsbildung in Absatz 3 orientiert sich an den Bestimmungen in § 1 BBiG und umfasst Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind. Wesentlich ist, dass die Berufsausbildung nach einem geordneten Bildungsgang zu einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit führt, welche die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zum Inhalt hat. Damit sind Lehrgänge, die eine nur kurzfristige Unterweisung beinhalten und keine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln (zum Beispiel Kurzlehrgänge zur Vorbereitung auf eine Fach- oder Sachkundeprüfung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), ausgenommen. Die berufliche Fortbildung baut auf einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und auf Berufserfahrung auf und qualifiziert für höherwertige und in der Regel auch verantwortungsvollere Tätigkeiten. Fortbildungen, die lediglich Qualifikationen auf der Ebene der Berufsausbildung an neue Erfordernisse anpassen, werden von dem Begriff der Berufsbildung im Sinne des Absatzes 3 dagegen nicht umfasst.“

Die Aufzählung wurde um den Begriff der Weiterbildung ergänzt, um alle Maßnahmenformen der Berufsbildung auf Landesebene zu erfassen. Beispielsweise gibt es im Bereich der Gesundheitsberufe nicht nur berufliche Fortbildungen, sondern auch berufliche Weiterbildungen. Rechtsvorschriften sind Gesetze und Rechtsverordnungen (vgl. Nummer 2.2 VwV Regelungen).

Nicht erfasst werden die von der nach dem BBiG zuständigen Stelle (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer oder Regierungspräsidium) eingerichteten Fortbildungen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG-BW nebst Begründung).

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung das Wort „bundesrechtlich“ durch das Wort „landesrechtlich“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 4 stellt klar, dass bundesrechtlich geregelte Berufe sowohl die nicht reglementierten Berufe als auch die reglementierte Berufe nach Absatz 5 umfassen.“

Der Begriff „bundesrechtlich geregelte Berufe“ wurde in Anpassung an den Anwendungsbereich des Gesetzes in „landesrechtlich geregelte Berufe“ geändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 5 definiert den Begriff der reglementierten Berufe. Die Begriffsbestimmung übernimmt die wesentlichen Elemente der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 RL 2005/36/EG, um eine mit den Vorgaben der Richtlinie übereinstimmende Auslegung zu gewährleisten. Abweichungen von der entsprechenden Begriffsbestimmung in der Richtlinie dienen lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Ein Beruf ist auch dann reglementiert, wenn nur das Führen einer Berufsbezeichnung an bestimmte Qualifikationen gebunden ist.“

Eine Zuordnung zu den reglementierten Berufen setzt voraus, dass die Berufsausübung vom Nachweis einer bestimmten Qualifikation abhängig ist. Die Tätigkeiten sind damit Personen vorbehalten, die eine staatlich geprüfte Ausbildung durchlaufen haben. Dagegen bleibt es bei der Zuordnung zu den nicht reglementierten Berufen, wenn es lediglich um Berufsbezeichnungen geht, die von Personen geführt werden dürfen, die eine vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen haben, deren ausgeübten Tätigkeiten aber auch von Personen wahrgenommen werden können, die die staatlich geprüfte Ausbildung nicht durchlaufen haben. Ein Beispiel dafür sind staatlich geprüfte Assistenten.

Zu Teil 2 – Feststellung der Gleichwertigkeit

Zu Abschnitt 1 – Nicht reglementierte Berufe

Die Regelungen im Abschnitt 1 (§§ 4 bis 8 BQFG-BW) gelten ausschließlich für den Bereich der nicht reglementierten Berufe.

Zu § 4 – Feststellung der Gleichwertigkeit

Zu Absätzen 1 und 2

Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des BQFG-Bund (vgl. Vorbemerkung).

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe fest. Sie orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im ‚Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region‘ vom 11. April 1997, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, BGBl. II, S. 712 (im Folgenden: Lissabonner Anerkennungsübereinkommen). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung werden die Kriterien für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Grundsatz auch auf nicht reglementier-

te Berufe und auf Personen übertragen, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen. Bezugspunkt für die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragstellenden verglichen wird. Eine umfassende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch das vorliegende Gesetz dagegen nicht geregelt.

Absatz 1 regelt den Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ein Antrag gestellt werden. Näheres zum Verfahren wird in § 6 geregelt. Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Feststellung der Gleichwertigkeit auf vergleichbare Berufe und Niveaus der Qualifizierung beziehen muss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist daher von vornherein ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Berufsbilder offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Elektroniker/Kraftfahrzeugmechatroniker, berufsbezogene schulische Sekundarausbildung/Meisterqualifikationen et cetera). Verglichen werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die sich der ausländische Ausbildungsnachweis und die sonstigen Berufsqualifikationen beziehen, mit den in der Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf oder eine anerkannte berufliche Fortbildung im Inland nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Neben dem Berufsbild und dem Tätigkeitsprofil ist dabei auch das Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit zu berücksichtigen, das durch den Ausbildungsnachweis belegt wird, ohne dabei auszuschließen, dass Berufserfahrung Unterschiede in den Qualifikationsniveaus ausgleichen kann. Bei mehreren in Betracht kommenden inländischen Referenzberufen legt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle den entsprechenden Referenzberuf für das Verfahren fest. Durch das Einvernehmen soll vermieden werden, dass Antragstellende aus Unkenntnis eine Referenzqualifikation wählen, mit welcher der Antrag nicht zum Erfolg führen kann. Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der ‚wesentlichen Unterschiede‘ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen zugrundegelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen erfolgt, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede verwehrt wird.

In Absatz 2 wird der Begriff der ‚wesentlichen Unterschiede‘ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 und 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 abgedeckt sind und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der

Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Ein Ausgleich entsprechender Unterschiede durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung ist insbesondere bei Defiziten hinsichtlich praktischer Ausbildungsbestandteile im Rahmen der dualen Berufsausbildung relevant. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsman, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Soweit für den Erwerb inländischer Ausbildungsnachweise im Regelfall das Absolvieren einer bestimmten Ausbildungszeit vorausgesetzt ist (zum Beispiel dreijährige Ausbildungszeit für eine Berufsausbildung), können Defizite im Hinblick auf die Ausbildungsdauer in der Regel durch eine angemessen lange Berufserfahrung ausgeglichen werden. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 5 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise. Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 nicht erfolgen kann, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden inländischen Berufsbildung fest. Das Nähere wird in § 7 Absatz 2 ausgeführt.“

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird hinzugefügt. Es wird normiert, dass diejenigen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland (Land der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung) die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der jeweiligen landesrechtlich geregelten Berufsbildung erlangt haben, so gestellt werden, als hätten sie insoweit die Berufsbildung dieses Bundeslandes erworben. Sie werden also in den übrigen Bundesländern so behandelt, als wäre ihre ausländische Berufsqualifikation insoweit die inländische Berufsbildung des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. Diese Regelung liegt in den teilweise unterschiedlichen Inhalten der Berufsbildung der einzelnen Bundesländer begründet, die bereits im rein innerstaatlichen Kontext in verschiedenen Berufsfeldern einer Gleichbehandlung von Abschlüssen aus den verschiedenen Bundesländern entgegenstehen. Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen sollen gegenüber solchen mit inländischer Berufsbildung nicht dadurch bevorzugt werden, dass eine durch ein Bundesland festgestellte Gleichwertigkeit auch die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der entsprechenden Berufsbildung anderer Bundesländer bedeutet. Deshalb wird eine Gleichstellung mit Ausbildungsinländern hergestellt.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Berufsbildung, welche aufgrund einer schulischen Ausbildung erworben wird, die von einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz erfasst wird, gilt die Regelung in Absatz 3 nur, wenn bei der Anerkennung die Vorgaben der jeweiligen Vereinbarung berücksichtigt wurden. Andernfalls könnte die jeweilige landesrechtlich relevante Regelung durch die Feststellung der Gleichwertigkeit eines anderen Bundeslandes unterlaufen werden.

Soweit eine Gleichbehandlung aufgrund gleicher Inhalte der Berufsbildung zwischen dem Land der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung und anderen Bundeslän-

dem besteht, vermeidet Absatz 3 Mehrfachanträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit. Die Regelung in Absatz 3 steht aber weiteren Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit in anderen Bundesländern nicht in jedem Fall entgegen. Für erneute Anträge besteht dann ein Erfordernis, wenn die ausländische Berufsqualifikation mehr beinhaltet als die Berufsbildung des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. In diesem Fall wäre es ungerechtfertigt, die Inhaberin oder den Inhaber der ausländischen Berufsqualifikation lediglich auf die Gleichbehandlung mit Ausbildungsinländern zu verweisen, anstatt die Gleichwertigkeit auch in einem Bundesland festzustellen, das strengere Anforderungen an die Berufsbildung stellt, die von der ausländischen Qualifikation aber ebenfalls abgedeckt werden. Dementsprechend sieht auch § 6 Absatz 5 BQFG-BW die Ablehnung der Gleichwertigkeitsfeststellung nur vor, soweit die Gleichwertigkeit bereits festgestellt ist. Hierin liegt keine unzulässige Inländerdiskriminierung, da die ausländische Qualifikation in diesem Fall einen größeren Bereich abdeckt als die Berufsbildung des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung.

Absatz 3 erfasst, ebenso wie § 6 Absatz 5 BQFG-BW, nur positive Anerkennungsentscheidungen. Dies trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Anforderungen an die Berufsbildung einzelner Bundesländer teilweise voneinander abweichen. Diejenige Inhaberin und derjenige Inhaber einer ausländischen Berufsqualifikation, deren Gleichwertigkeit in einem Bundesland nicht festgestellt werden konnte, hat die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland, das weniger hohe Anforderungen an die landesrechtlich geregelte Berufsbildung stellt, erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen.

Zu § 5 – Vorzulegende Unterlagen

Zu Absatz 1

In Nummer 5 wird im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung der Halbsatz „dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.“ durch den Halbsatz „ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie ein gegebenenfalls erteilter Bescheid.“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 bestimmt, welche Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen sind, damit diese eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchführen kann. Eine Aufstellung der Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten, die den beruflichen Werdegang der Antragstellenden darstellen, hilft der zuständigen Stelle, einen Abgleich mit den sonstigen Unterlagen vorzunehmen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen zu verlangen. Daneben sind ein Identitätsnachweis, der Ausbildungsnachweis und, sofern für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich, Bescheinigungen über einschlägige Berufserfahrungen (zum Beispiel Arbeitgeberzeugnisse) oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.“

Die Änderung der Nummer 5 ist erforderlich, da ein bereits gestellter Antrag in einem Bundesland nur in den Fällen des § 6 Absatz 5 BQFG-BW der Feststellung der Gleichwertigkeit entgegensteht (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 3 BQFG-BW). Eine Erklärung über bereits gestellte Anträge und die Vorlage gegebenenfalls erteilter Bescheide ist aber aufgrund der Regelung des § 6 Absatz 5 BQFG-BW sinnvoll. Zudem können so die in dem vorherigen Verfahren bereits gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden.

Zu Absätzen 2 bis 5

Absätze 2 bis 5 entsprechen den Regelungen des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „In der Regel sind nach Absatz 2 die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen; Originale allerdings in der Regel nur dann, wenn sich die Antragstellenden im Inland befinden und diese persönlich vorlegen können. Eine Versendung von Originalen sollte in jedem Fall unterbleiben. Die Ausbildungsnachweise und die Nachweise sonstiger Berufsqualifikationen sind in der Regel als Übersetzung in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie folgt zugleich den Vorgaben des Verhaltenskodexes der Koordinatorengruppe für die RL 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30.9.2005 (im Folgenden: Verhaltenskodex), nach denen beglaubigte oder von öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzern angefertigte Übersetzungen auf die wichtigsten Dokumente beschränkt bleiben sollen. Im Übrigen sollen die zuständigen Stellen möglichst weitgehend von der ihnen in Anwendung des § 23 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, auf Übersetzungen überhaupt zu verzichten, wenn zum Beispiel Angehörige der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrschen.

Nach Absatz 3 können die zuständigen Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen die nach Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen auch in anderer Form zulassen, zum Beispiel in Form von einfachen Kopien. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens großzügig Gebrauch machen.

Nach Absatz 4 können die zuständigen Stellen die Antragstellenden auffordern, nähere Informationen zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen darzulegen. Hierfür hat die zuständige Stelle eine angemessene Frist zu setzen. Ziel dieser Regelung ist es, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Antragstellenden sind in der Regel am ehesten in der Lage, die Inhalte und Dauer ihrer Berufsbildung darzulegen, um so der zuständigen Stelle die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 zu ermöglichen. Können die Antragstellenden die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommen die Antragstellenden der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

Absatz 5 sieht vor, dass sich die zuständigen Stellen bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Antragsunterlagen an die Antragstellenden wenden können, um diesen die Gelegenheit zu geben, mit Hilfe zusätzlicher Informationen die Echtheit oder weitere Erläuterungen zu den Inhalten zu belegen. Dadurch sollen Missbrauchsfälle, zum Beispiel durch gefälschte Dokumente oder durch Gefälligkeitsbescheinigungen von vermeintlichen Arbeitgebern, ausgeschlossen werden. Die zuständige Stelle hat den Antragstellenden so detailliert wie möglich mitzuteilen, welche Unterlagen erforderlich sind, um mögliche Zweifel auszuräumen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Können die Antragstellenden die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommen die Antragstellenden der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

In den Fällen der Absätze 4 und 5 kann sich die zuständige Stelle daneben auch anderer Informationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit bedienen, zum Bei-

spiel indem sie sich an die einschlägigen Stellen für die ausländische Berufsbildung im Ausbildungsstaat wendet. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG zuerkannt wurde, sollte sich die zuständige Stelle erst nach Rücksprache mit den Antragstellenden an die Stelle im Ausbildungsstaat wenden, wenn dies zugleich der Verfolgerstaat ist. Bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates wenden; dabei könnte gegebenenfalls auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden.“

Klarstellend wird für das BQFG-BW darauf hingewiesen, dass durch das Zusammenspiel der Absätze 2 und 3 die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen kann. Sie kann neben unbeglaubigten Kopien auch Übersetzungen akzeptieren, die nicht von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Kostenersparnis für die Antragstellenden großzügig Gebrauch machen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 6 regelt, dass die Antragstellenden darlegen müssen, dass sie im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Antragstellenden ihren Wohnsitz innerhalb eines EU-Staates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz haben und keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen. Bei Personen aus diesen Ländern, für die die RL 2005/36/EG gilt, ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Interesse besteht. Wenn die Antragstellenden keinen Wohnsitz in den genannten Ländern haben, ist eine entsprechende Absicht zum Beispiel durch den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern im Inland oder im Falle einer geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Vorlage eines Geschäftskonzeptes darzulegen.“

In Anpassung an die Festlegung des persönlichen Anwendungsbereichs in § 2 Absatz 2 BQFG-BW müssen die Antragstellenden darlegen, in Baden-Württemberg einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen sowie deren Verbleib sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.

Zu § 6 – Verfahren

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der geänderten Regelung des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Voraussetzung für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit der inländischen Berufsbildung ist ein Antrag an die zuständige Stelle. Absatz 1 legt hierfür die Schriftform fest. Mündliche oder fernmündlich gestellte Anträge reichen nicht aus, um das Feststellungsverfahren in Gang zu setzen. Es wird klargestellt, dass ein eigenes Antragsrecht potenzieller Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Eine Bevollmächtigung bleibt davon unberührt. Antragsberechtigt sind nur Personen, die einen ausländischen Ausbildungsnachweis erworben haben. Nicht ausreichend sind dagegen bloße informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen.“

Durch Artikel 23 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wurde das Wort „schriftlich“ gestrichen.

BT-Drs. 17/11473: „Das Wort ‚schriftlich‘ wurde gestrichen, um auch Anträge in anderer Form, insbesondere solche per E-Mail, zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass vor allem Antragstellende aus dem Ausland häufig auf diese Art der Antragstellung zurückgreifen werden. Sie ermöglicht einen schnellen und unbürokratischen Erstkontakt. Das Erfordernis, die Unterlagen nach § 5 Absatz 2 in der dort geforderten Form einzureichen, bleibt unberührt. Wenn und soweit von der zuständigen Stelle nach § 5 Absatz 3 die einfache Kopie zugelassen wird, kann das Verfahren schnell und unbürokratisch betrieben werden.“

Zu Absätzen 2 bis 4

Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 normiert die Pflicht der zuständigen Stelle, den Antragstellenden innerhalb eines Monats den Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen und dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. Die Regelung orientiert sich an Artikel 51 Absatz 1 der RL 2005/36/EG und dem Verhaltenskodex (Ziffer 7). Die zuständige Stelle sollte in der Mitteilung darauf hinweisen, dass die Frist des Absatzes 3 erst dann zu laufen beginnt, wenn die fehlenden Unterlagen beigebracht wurden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen beziehungsweise von der zuständigen Stelle nachverlangten Unterlagen ergehen muss. Wenn der zuständigen Stelle alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, ist eine Frist von drei Monaten angemessen und ausreichend. Die Frist kann einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständes, gerechtfertigt ist. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellenden rechtzeitig mitteilen. Ungeachtet dessen tritt diese Regelung nach Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) erst nach zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zu den Mitwirkungspflichten der Antragstellenden wird auf § 15 verwiesen.

Nach Absatz 4 wird der Fristablauf nach Absatz 3 bis zum Ablauf der Frist gehemmt, die die zuständige Stelle für die Nachlieferung der Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5 gesetzt hat. Ungeachtet dessen steht es den Antragstellenden frei, die Unterlagen vor dem gesetzten Fristende vorzulegen, damit die Frist nach Absatz 3 beginnt. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden, kann die zuständige Stelle über den Antrag entscheiden. Mit der Hemmung des Fristlaufs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zuständigen Stellen nach dem Erhalt der Unterlagen nach § 5 Absatz 1 zum Teil umfangreich inhaltlich prüfen müssen, ob für die Feststellung der Gleichwertigkeit weitere Unterlagen über Inhalt und Dauer der Berufsbildung erforderlich sind oder ob bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen weitere Unterlagen erforderlich sind. Während dieser Zeit soll die Entscheidungsfrist nach Absatz 3 nicht weiter laufen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14, wenn ein sonstiges geeignetes Verfahren durchgeführt wird. Der Fristablauf ist dann bis zur Beendigung der sonstigen geeigneten Verfahren gehemmt (zum Beispiel bis zum Vorliegen einer Arbeitsprobe oder der Durchführung eines Fachgesprächs).“

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Absatz 5 soll der Antrag von der zuständigen Stelle im Regelfall abgelehnt werden (intendiertes Ermessen), wenn die Gleichwertigkeit bereits festgestellt worden ist, zum Beispiel aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 2 BBiG (Gleichstellung der Abschlüsse aus Österreich und Frankreich), nach § 40 Absatz 2 und § 50 a der Handwerksordnung, nach dem im BVFG oder dem im BQFG geregelten Verfahren. In diesem Fall besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ein erneutes Verfahren. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle davon abweichen. Durch die Ablehnung wird der vorherige positive Bescheid nicht berührt.“

Durch Verwendung des Wortes „soweit“ können Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland die Gleichwertigkeit derselben festgestellt bekommen haben, auch in einem anderen Bundesland erneut die Feststellung erreichen, wenn dort die Anforderungen an die Berufsbildung höher sind als in dem Land der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass diejenigen, die zunächst in einem Bundesland mit vergleichsweise niedrigen landesrechtlichen Anforderungen an die Berufsbildung die Feststellung der Gleichwertigkeit erreicht haben, aber deren ausländische Berufsqualifikation über die Anforderungen dieses Bundeslandes hinausgeht, in einem anderen Bundesland zwar so behandelt werden wie Inländer mit einem Abschluss aus dem ersten Bundesland, ihre weitergehenden Qualifikationen aber nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu § 7 – Form der Entscheidung

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 7 BQFG-Bund (vgl. Vorbemerkung).

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Stelle über den Antrag nach § 4 Absatz 1 auf Feststellung der Gleichwertigkeit durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden hat. Sofern die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann (§ 4), wird ein ablehnender Bescheid erteilt.

Absatz 2 legt fest, dass die zuständige Stelle im Fall festgestellter wesentlicher Unterschiede in der Begründung darzulegen hat, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse tatsächlich vorhanden sind, sowie in welchen wesentlichen Punkten sich die ausländische Berufsbildung von der inländischen unterscheidet. Ziel dieser Begründungspflicht ist, die Antragstellenden, aber auch potenzielle Arbeitgeber, möglichst differenziert über vorhandene Qualifikationen und wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur inländischen Berufsbildung (Referenzberuf) zu informieren, damit diese gegebenenfalls ausgeglichen werden können. Dargestellt werden sollen alle Berufsqualifikationen (Ausbildungsnachweise, sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung), die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung relevant sind. Nach Möglichkeit sollen auch solche Berufsqualifikationen umfasst sein, die über den jeweiligen Referenzberuf hinausgehen. Damit wird insbesondere dem Interesse potenzieller Arbeitgeber an einer möglichst detaillierten Bescheinigung vorhandener Berufsqualifikationen Rechnung getragen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat eine gesonderte positive Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen im Rahmen der Einstellungsverfahren eine besondere Bedeutung. Die festgestellten wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf sind möglichst so zu konkretisieren, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wahrgenommen werden können, um bei erfolgreicher Teilnahme gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Gewährleistet werden soll auch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Fördermaßnahmen zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Absatz 3 stellt klar, dass mit der Entscheidung in der Rechtsbehelfsbelehrung darzulegen ist, wo und innerhalb welcher Frist sowie in welcher Form der Bescheid überprüft werden kann. Die Regelung folgt damit den Vorgaben des Artikel 51 Absatz 3 RL 2005/26/EG und Ziffer 14 des Verhaltenskodex.“

Zu § 8 – Zuständige Stelle

Die Vorschrift wird im Vergleich zu § 8 BQFG-Bund aufgrund der spezifischen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen vollständig neu gefasst. Für die Regelungen in § 8 Absatz 2 und 3 BQFG-Bund besteht für die landesrechtlich geregelten Berufe kein Bedarf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die zuständigen Stellen für die Feststellung der Gleichwertigkeit für die ca. 160 landesrechtlich geregelten nicht reglementierten Berufe. Zugleich wird ermöglicht, an anderer Stelle abweichende oder ergänzende Zuständigkeitsbestimmungen zu treffen. Dadurch kann das Fachrecht besondere Zuständigkeitsregelungen vorsehen.

Bei ca. 160 Berufen ist die Festlegung der Zuständigkeit für jeden einzelnen Beruf im Gesetz nicht möglich. Die Bestimmung der Zuständigkeit erfolgt daher abstrakt für Berufsgruppen bzw. Zuständigkeitsbereiche. Die für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines konkreten Berufs zuständige Stelle kann über die Online-Portale „Anerkennung in Deutschland“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (www.anerkennung-in-deutschland.de) und „Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse“ der ZAB (www.anabin.kmk.org) ermittelt werden. In diesen Datenbanken sind neben den bundesrechtlich geregelten Berufen auch die einzelnen landesrechtlich geregelten Berufe mit den jeweils zuständigen Stellen enthalten. Ebenso sind dort Informationen über die zuständigen Stellen für schulische und akademische Abschlüsse, die nicht unter das BQFG-BW fallen, abrufbar.

In Nummer 3 wird die zuständige Stelle für die nicht reglementierten Berufe einer „Staatlich geprüften Übersetzerin/(und) Dolmetscherin“ bzw. eines „Staatlich geprüften Übersetzers/(und) Dolmetschers“ festgelegt. Die Regelung zur vollumfänglichen Anwendung des BQFG-BW in § 16 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher hat daher nur klarstellende Funktion (vgl. Artikel 5 LAnGBW nebst Begründung).

Von den landesrechtlich geregelten nicht reglementierten Berufen fallen ca. 150 Berufe in den fachaufsichtlichen Bereich des Kultusministeriums (vgl. Nummer 4). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um schulische Berufsausbildungen (z.B. staatlich geprüfte Assistentinnen und Assistenten oder staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker verschiedener Fachrichtungen).

Durch die Auffangregelung in Nummer 5, wonach im Übrigen das jeweilige Fachministerium zuständige Stelle ist, werden Regelungslücken vermieden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht den zuständigen Fachministerien, die Feststellung der Gleichwertigkeit für landesrechtlich geregelte nicht reglementierte Berufe abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. Dabei wurde die Formulierung für Stellen, auf die eine Aufgabenübertragung stattfinden kann, im Vergleich zur Regelung in § 8 Absatz 4 BQFG-Bund offen gelassen, um im Bedarfsfalle auch andere Stellen als Behörden oder Kammern zu erfassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht den zuständigen Fachministerien, die Feststellung der Gleichwertigkeit für landesrechtlich geregelte nicht reglementierte Berufe abweichend von Absatz 1 auf eine Stelle in einem anderen Bundesland zu übertragen. Dadurch wird wie in § 8 Absatz 5 BQFG-Bund die Grundlage für länderübergreifende Zuständigkeitsbündelungen geschaffen, um die Expertise der zuständigen Stelle zu gewährleisten. Dies bietet sich insbesondere in Bereichen an, in denen bei einzelnen Stellen oder in den einzelnen Bundesländern nur geringe Fallzahlen vorliegen oder in denen die bereits vorhandene Expertise bei einer anderen Stelle (z. B. ZAB) genutzt werden soll. Die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung können in einer Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland geregelt werden. Die Zuständigkeitsübertragung erfolgt durch Rechtsverordnung.

Der Haushalt des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland ist im Einzelplan 14 (Wissenschaftsministerium) verortet. Angesichts der organisatorischen und finanziellen Auswirkungen, die die Übertragung weiterer Aufgaben auf die ZAB als Abteilung des KMK-Sekretariats hat, ist eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums bei der Übertragung von Zuständigkeiten erforderlich.

Zu Abschnitt 2 – Reglementierte Berufe

Die Regelungen im Abschnitt 2 (§§ 9 bis 13 BQFG-BW) gelten ausschließlich für den Bereich der reglementierten Berufe. Die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden Berufsgesetze oder -verordnungen nicht unter Bezugnahme auf das BQFG-BW etwas anderes bestimmen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG-BW nebst Begründung).

Zu § 9 – Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ ersetzt. Ansonsten entspricht Absatz 1 im Wesentlichen der Regelung des BQFG-Bund (vgl. Vorbemerkung).

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift legt die allgemeinen Kriterien und Voraussetzungen fest, nach denen im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und sonstige Berufsqualifikationen im Rahmen der Prüfung über Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs als gleichwertig gelten. Sie entspricht den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen werden diese Kriterien grundsätzlich auch auf Personen erstreckt, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen. Bezugspunkt für die Gleichwertigkeitsprüfung ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragstellenden verglichen wird. Bei der Regelung in § 9 handelt es sich um einen Auffangtatbestand für Fälle, in denen die einschlägigen Vorschriften zu den bundesrechtlich geregelten Berufen nichts anderes bestimmen (vergleiche § 2 Absatz 1 und die Begründung hierzu).

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Überprüfung der Gleichwertigkeit nur auf vergleichbare Berufe beziehen

kann. Eine positive Entscheidung über den Berufszugang scheidet insofern aufgrund der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 von vorneherein aus, wenn die im Ausland erworbene Berufsbildung und die entsprechende Berufsbildung im Inland hinsichtlich ihrer Ausrichtung offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Pharmazeuten/Ärzte; Gesundheits- und Krankenpfleger/Ärzte et cetera).

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 entspricht den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG und ist nur bei Berufen zu beachten, die sowohl im Inland, als auch im Ausbildungsstaat – das heißt in dem Staat, in dem der jeweilige Ausbildungsnachweis erworben wurde – reglementiert sind. Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich nur auf die Berechtigung aufgrund von Berufsqualifikationen. Berücksichtigt werden Fälle, in denen die Befugnis zur Aufnahme und Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausland aus Gründen verwehrt wurde, die auch der Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs im Inland entgegenstehen. Nicht erfasst werden zum Beispiel Fälle, in denen sonstige Gründe, zum Beispiel politisch motivierte Berufsverbote, dazu geführt haben, dass im Herkunftsland keine Berechtigung vorliegt. Auf die ebenfalls in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG vorgesehene Voraussetzung eines bestimmten Berufsqualifikationsniveaus im Sinn des Artikels 11 der RL 2005/36/EG wurde dagegen im Interesse einer Vereinfachung der entsprechenden Verfahren verzichtet. Dies stellt eine zulässige Abweichung von der Richtlinie zugunsten der Antragstellenden dar.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 3 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der ‚wesentlichen Unterschiede‘ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommens zugrundegelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass der Berufszugang nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen gewährt wird, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede versagt werden kann.“

Die Wörter „im Inland“ sind durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ zu ersetzen, da maßgeblicher Anknüpfungspunkt der jeweilige landesrechtliche Beruf ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des BQFG-Bund (vgl. Vorbemerkung).

BT-Drs. 17/6260: „In Absatz 2 wird der Begriff der ‚wesentlichen Unterschiede‘ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 u. 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Nummer 1 abgedeckt sind, und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse trotz

vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Regelung entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsmann, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 12 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 12 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.“

Zu § 10 – Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ ersetzt. Ansonsten entspricht Absatz 1 im Wesentlichen der Regelung des BQFG-Bund (vgl. Vorbemerkung).

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung in Absatz 1 verpflichtet die zuständigen Stellen, die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellenden im Rahmen der Entscheidung über Aufnahme und Ausübung des im Inland reglementierten Berufs durch rechts- mittelfähigen Bescheid festzustellen, sofern der Berufszugang wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht gewährt werden kann.“

Die Wörter „im Inland“ sind durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ zu ersetzen, da maßgeblicher Anknüpfungspunkt der jeweilige landesrechtliche Beruf ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des BQFG-Bund (vgl. Vorbemerkung).

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung in Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Stellen in den entsprechenden Fällen zudem verbindlich festzustellen, durch welche Maßnahmen nach § 11 (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem erforderlichen inländischen Ausbildungsnachweis ausgeglichen werden können, und den Inhalt der entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Die entsprechenden Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 RL 2005/36/EG und berücksichtigen zudem die Empfehlungen im Verhaltenskodex.“

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird hinzugefügt. Es wird die Behandlung von Gleichwertigkeitsfeststellungen anderer Bundesländer geregelt. Auch im Bereich der reglementierten Berufe besteht aus den bereits zu § 4 Absatz 3 BQFG-BW genannten Gründen das Bedürfnis, die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, deren Gleichwertigkeit mit einer landesrechtlich geregelten Berufsbildung in einem Bundesland festgestellt wurde, so zu behandeln, als sei insoweit die Berufsbildung dieses Bundeslandes erworben worden. Auch für die reglementierten Berufe gilt, dass es den Antragstellenden unbenommen bleibt, in einem anderen Bundes-

land erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen, wenn ihre ausländische Berufsqualifikation über die Berufsbildung des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung hinausgeht und der in dem anderen Bundesland gleichwertig ist.

Zu § 11 – Ausgleichsmaßnahmen

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 räumt den Antragstellenden die Möglichkeit ein, wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung auszugleichen. Zum Verhältnis dieser Regelung zum berufsrechtlichen Fachrecht wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen. Da eine berufliche Tätigkeit im Bereich der reglementierten Berufe die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen in der Regel zwingend voraussetzt, wird durch die Regelung in Absatz 1 gewährleistet, dass die Antragstellenden durch eine angemessene Anpassungsqualifizierung den Berufszugang erlangen können. Hierdurch werden die Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG berücksichtigt und auf Drittstaatssachverhalte erweitert. Zugleich wird den allgemeinen Gesichtspunkten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Bereich des Berufszugangs Rechnung getragen. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) RL 2005/36/EG ist unter einem Anpassungslehrgang die Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen zu verstehen, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann und Gegenstand einer Bewertung ist. Gegenstand der Bewertung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Wissenskontrolle erfolgen kann; dies darf nicht den Grad einer Prüfung erreichen, von der die Gleichwertigkeit insgesamt abhängt, da ein Anpassungslehrgang nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG nicht gleichzeitig mit einer Eignungsprüfung zusammen auferlegt werden darf. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) RL 2005/36/EG ist unter einer Eignungsprüfung eine Überprüfung der für die Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellenden zu verstehen.“

Zu Absatz 2

Sätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen des BQFG-Bund. Satz 3 wird hinzugefügt.

BT-Drs. 17/6260: „In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 die vorhandenen Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist demnach grundsätzlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Dementsprechend dürfen sich zum Beispiel Eignungsprüfungen nicht auf Fachgebiete erstrecken, deren hinreichende Beherrschung die Antragstellenden bereits durch die Vorlage der für die Überprüfung der Gleichwertigkeit relevanten Unterlagen nachgewiesen haben. Bei der Ausgestaltung von Anpassungslehrgängen ist ein angemessener Ausgleich zwischen der Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsqualifikationen der individuellen Antragstellenden und institutionellen beziehungsweise organisatorischen Notwendigkeiten im Hinblick auf die Strukturierung entsprechender Angebote zu treffen. Durch die Regelungen in Absatz 2 wird den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 RL 2005/36/EG sowie der der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10. De-

zember 2009 – C 345/08, Pesla, Rn. 51 bis 53 m. w. N.) und allgemeinen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und h RL 2005/36/EG bei der Ausgestaltung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, nach der die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten für diejenigen ohne formelle Befähigungsnachweise stets in einer „dem Einzelfall angepassten angemessenen Art und Weise vorgenommen und dabei stets [der] bisherige berufliche Werdegang in sachlicher Weise berücksichtigt werden muss“ (BVerwGE 13, 317 zur Eintragung in die Handwerksrolle im Wege der Ausnahmenbewilligung).“

Satz 3 enthält die Möglichkeit der zuständigen Fachministerien, Einzelheiten der Ausgleichsmaßnahmen zu regeln. Mit Hilfe der erlassenen Verordnungen können eine einheitliche Handhabung von Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet und die Vorgaben dieses Gesetzes sowie der RL 2005/36/EG konkretisiert werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „berufrechtlichen Regelungen“ durch die Wörter „Berufsgesetze oder -verordnungen“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 3 legt im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 der RL 2005/36/EG fest, dass die Antragstellenden grundsätzlich die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung haben, sofern die entsprechenden berufrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 und 3 RL 2005/36/EG nichts anderes bestimmen. Ausnahmen sieht die RL 2005/36/EG beispielsweise für medizinische und juristische Berufe vor.“

Der Begriff „Regelungen“ umfasst Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen (vgl. Nummer 2.1 und 2.2 VwV Regelungen). Da die Ausgleichsmaßnahmen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen zu regeln sind, erfolgt eine Konkretisierung in „Berufsgesetze oder -verordnungen“.

Zu § 12 – Vorzulegende Unterlagen

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ ersetzt. In Nummer 6 wird im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung der Halbsatz „dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.“ durch den Halbsatz „ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs gestellt wurde, sowie ein gegebenenfalls erteilter Bescheid.“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung bestimmt die vorzulegenden Unterlagen. Sie unterscheidet sich von § 5 vor allem dadurch, dass sie für den Bereich der reglementierten Berufe spezifische Anforderungen enthält, die sich aus der RL 2005/36/EG ergeben. Durch die Vorschrift werden die Standards der RL 2005/35/EG grundsätzlich im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auf Drittstaatssachverhalte erstreckt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen. Abweichend davon bestimmt Absatz 1, welche Unterlagen im Rahmen des Antrags zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs vorgelegt werden müssen, damit eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden kann. Es bedarf nach Nummer 5 im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2, das heißt wenn im

Ausbildungsstaat ein Beruf reglementiert ist, einer Bescheinigung, dass die Antragstellenden im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufs berechtigt ist. Wie im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2 sind hierbei die Fälle besonders zu berücksichtigen, bei denen im Herkunftsland die Berechtigung aufgrund anderer als berufsqualifikationsbezogenen Gründen (zum Beispiel aus politischen Gründen) untersagt wird. In diesen Fällen kann auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichtet werden.“

Die Wörter „im Inland“ sind durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ zu ersetzen, da die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtlich reglementierten Berufs maßgeblich ist.

Nummer 6 wird im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung geändert, da aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Inhalte von Berufsbildungen eine einmal erfolgte Feststellung der Gleichwertigkeit bei der Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs nicht in jedem Fall der erneuten Feststellung durch ein anderes Bundesland entgegensteht (vgl. Begründung zu § 10 Absatz 3 BQFG-BW). Dennoch ist eine Erklärung über bereits gestellte Anträge und die Vorlage gegebenenfalls erteilter Bescheide aufgrund der Regelung in § 10 Absatz 3 BQFG-BW sowie zur Verwertung der im ersten Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sinnvoll.

Zu Absätzen 2 bis 5

Absätze 2 bis 5 entsprechen den Regelungen des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Zusätzlich sind nach den Absätzen 4 und 5 die Besonderheiten der RL 2005/36/EG zu beachten. Danach kann sich die zuständige Stelle bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden. Dabei soll auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden. Die Regelung orientiert sich an Artikel 50 der RL 2005/36/EG.“

Zu Absatz 6

In Absatz 6 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ ersetzt.

In Anpassung an die Festlegung des persönlichen Anwendungsbereichs in § 2 Absatz 2 BQFG-BW müssen die Antragstellenden darlegen, in Baden-Württemberg einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen sowie deren Verbleib sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.

Zu § 13 – Verfahren

Zu Absätzen 1 bis 5

In Absatz 1 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ ersetzt. Absätze 2 bis 5 entsprechen den Regelungen des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung beschreibt das Verfahren. Sie unterscheidet sich von § 6 vor allem dadurch, dass im Bereich der reglementierten Berufe die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen im Rahmen der Verfahren zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs erfolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Abweichend davon regelt Absatz 1, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Verfahrens

zur Gewährung des Berufszugangs erfolgt. Nach Absatz 3 Satz 3 kann die Frist einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständes, gerechtfertigt ist. Für Sachverhalte, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, ist eine Fristverlängerung aufgrund Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG höchstens um einen Monat möglich. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellenden rechtzeitig mitteilen. Zuständige Stelle ist die für den in den Fachgesetzen und -verordnungen geregelten Berufszugang zuständige Stelle.“

Die Wörter „im Inland“ sind durch die Wörter „in Baden-Württemberg“ zu ersetzen, da die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtlich reglementierten Berufs maßgeblich ist.

Zu Absätzen 6 und 7

Absätze 6 und 7 werden hinzugefügt. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 8 Absatz 2 und 3 BQFG-BW. Zwar findet die Prüfung der Gleichwertigkeit inzident im Rahmen der Zulassung zum reglementierten Beruf statt. Dennoch kann es in einzelnen Bereichen sinnvoll sein, die Entscheidung dieser Teilfrage durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen. Ebenso kann der Bedarf nach Zuständigkeitsbündelungen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit bestehen.

Zu Abschnitt 3 – Gemeinsame Vorschriften

Die Regelungen im Abschnitt 3 (§§ 14 und 15 BQFG-BW) enthalten gemeinsame Vorschriften für die nicht reglementierten Berufe im Abschnitt 1 und die reglementierten Berufe im Abschnitt 2; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden Berufsgesetze oder -verordnungen unter Bezugnahme auf das BQFG-BW nicht etwas anderes bestimmen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG-BW nebst Begründung).

Zu § 14 – Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 14 BQFG-Bund (vgl. Vorbemerkung).

BT-Drs. 17/6260: „Zweck der Vorschrift ist es, auch denjenigen Antragstellenden den Zugang zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren zu eröffnen, die im Ausland zwar erfolgreich eine Berufsbildung absolviert haben, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise jedoch nicht oder nur teilweise vorlegen können. In den entsprechenden Fällen soll mit Hilfe sonstiger geeigneter Verfahren eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen werden. In erster Linie betrifft dies Antragstellende, die zum Beispiel als Flüchtlinge keine Unterlagen beibringen können. In den Fällen von § 5 Absatz 4 und 5 und § 12 Absatz 4 und 5 bieten die sonstigen Verfahren eine ergänzende Möglichkeit, wenn nachgeforderte Unterlagen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können oder die Vorlage mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden wäre. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Stelle zum Beispiel bei Täuschungsversuchen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 zu entscheiden.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sonstigen geeigneten Verfahren, dass die Antragstellenden die in § 5 Absatz 1, 4 und 5 sowie in § 12 Absatz 1, 4 und 5 genannten Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder nur mit einem unangemesse-

nen zeitlichen und sachlichen Aufwand beschaffen können. Die Gründe, die der Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen, sind nach Absatz 1 Satz 2 von den Antragstellenden glaubhaft zu machen, um einen Missbrauch der entsprechenden Verfahren zu verhindern. Dafür ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Stelle eine eidesstattliche Versicherung verlangen und entgegennehmen (abnehmen) kann. Im Übrigen gilt die Regelung des § 27 VwVfG. Die Regelungen in Absatz 1 orientieren sich an den Vorgaben zur Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen und Flüchtlingen gleich gestellten Personen in Artikel VII des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (vergleiche hierzu außerdem Artikel 28 Absatz 2 des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2009 für eine Neufassung der Qualifikationsrichtlinie – KOM(2009) 551 endgültig).

In Absatz 2 werden Maßnahmen genannt, die im Rahmen sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne des Absatzes 1 Anwendung finden können. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung, sodass auch die Anwendung weiterer zur Ermittlung der beruflichen Kompetenzen geeigneter Maßnahmen in Betracht kommt. Von den entsprechenden Maßnahmen kann auch kumulativ Gebrauch gemacht werden, wenn dies angemessen und sinnvoll erscheint.

Die Regelung in Absatz 3 stellt das Verhältnis der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen sonstigen geeigneten Verfahren zur Ermittlung der vorhandenen Berufsqualifikationen zu den übrigen Regelungen in diesem Teil des Gesetzes klar. Absatz 3 beinhaltet in den Fällen des Absatzes 1 eine Rechtsfolgenverweisung auf § 4 beziehungsweise bei reglementierten Berufen auf § 9. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt demnach in den entsprechenden Fällen auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren.“

Zu § 15 – Mitwirkungspflichten

Die Vorschrift entspricht § 15 BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 normiert die Mitwirkungspflichten der Antragstellenden. Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellenden grundsätzlich in der Lage sind, die für die Entscheidung der zuständigen Stelle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die zuständige Stelle wäre es ohne eine entsprechende Verpflichtung deutlich aufwendiger, sich die notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Stelle in den Fällen, in denen die Antragstellenden ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, nicht verpflichtet ist, eigene Nachforschungen zu unternehmen, sondern das Verfahren abschließen kann. Sie kann nach Aktenlage entscheiden. Dies gilt nach Satz 2 auch in den Fällen, in denen die Aufklärung in anderer Weise erschwert wird, zum Beispiel wesentlich falsche Angaben gemacht oder Informationen zurückgehalten werden. Ziel des Absatzes 2 ist es vor allem, die Effizienz des Verfahrens sicherzustellen sowie Täuschungsversuche zu unterbinden.

Nach Absatz 3 sollen die Antragstellenden jedoch nicht schutzlos gelassen werden: Die zuständige Stelle muss vor der Entscheidung die Antragstellenden schriftlich anhören und darauf hinweisen, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, wenn die notwendigen noch fehlenden Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Insoweit haben die Antragstellenden es in der Hand, die notwendigen Unterlagen oder Informationen fristgerecht vorzulegen, beziehungsweise der zuständigen Stelle mitzuteilen, warum ihnen dies nicht möglich ist.“

Zu Teil 3 – Schlussvorschriften

Zu § 16 – Statistik

Da § 16 BQFG-Bund ersatzlos entfällt (vgl. Vorbemerkung), verläuft die Nummerierung der Paragraphen des BQFG-BW nicht mehr analog zum BQFG-Bund. Inhaltlich erfolgt der Vergleich daher mit § 17 BQFG-Bund.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung der Begriff „Bundesstatistik“ durch den Begriff „Landesstatistik“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 normiert, dass über die Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Bundesstatistik geführt wird. Diese Daten sind erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen.“

Der Bundesregelung folgend soll über die Feststellung der Gleichwertigkeit landesrechtlich geregelter Berufe eine Landesstatistik eingeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der geänderten Regelung des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 bestimmt, dass die Statistik mit den genannten Erhebungsmerkmalen jährlich zu erheben ist.“

Zu Nummer 1

Das Merkmal der ‚Staatsangehörigkeit‘ der Antragstellenden erlaubt differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit. Dies ist kurzbeziehungsweise mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse, da für bestimmte Personengruppen (vor allem für Deutsche ohne Spätaussiedlerstatus, Drittstaatsangehörige) erstmals eine Rechtsgrundlage für die Antragstellung geschaffen wird. In Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Referenzberuf, Ausbildungsstaat) lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind und für zuwanderungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse von zentraler Bedeutung sind. Das Merkmal ‚Geschlecht‘ der Antragstellenden ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche genderspezifische Effekte identifizieren zu können. Das Merkmal ‚Datum der Antragstellung‘ erlaubt zusammen mit dem Merkmal ‚Datum der Entscheidung‘ eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 und 13 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt.

Zu Nummer 2

Die Merkmale ‚Ausbildungsstaat‘ und ‚deutscher Referenzberuf‘ sind aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben. Entsprechend ist für den nicht reglementierten Bereich die deutsche Referenzausbildung zu erheben.

Zu Nummer 3

Das Merkmal ‚Datum der Entscheidung‘ erlaubt zusammen mit dem Merkmal ‚Datum der Antragstellung‘ eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. Das Merkmal „Gegenstand und Art der Entscheidung“ umfasst die Entscheidungen bezüglich nicht reglementierter und reglementierter Berufe. Nach der Berufsanerkennungsrichtlinie sind für reglementierte Berufe die von der Europäischen Kommission geforderten Angaben über die Entscheidungsart (zum Beispiel automatische Anerkennung nach den sektoriellen Berufen; automatische Anerkennung nach Berufserfahrung; allgemeine Regelung ohne Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Regelung nach Eignungsprüfung; allgemeine Regelung nach Anpassungslehrgang) zwingend zu erheben. Das Merkmal ermöglicht es, insbesondere in Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Ausbildungsstaat, Referenzberuf) mittelfristig Erfahrungswerte über ausländische Berufsabschlüsse und -qualifikationen und Schwerpunkte der Anerkennungspraxis zu gewinnen, die als Orientierungshilfe für anerkennende Stellen dienen können. Eine vergleichende Betrachtung des Merkmals kann zudem Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertungspraxis in den Ländern liefern.

Zu Nummer 4

Das Merkmal ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben.

Zu Nummer 5

Das Merkmal ‚Eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber‘ ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben.“

Durch Artikel 23 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wurde das Erhebungsmerkmal „Wohnort“ zusätzlich in Nummer 1 aufgenommen.

BT-Drs. 17/11473: „Für die Evaluation ist es wichtig, auch den Wohnort der Antragstellenden zu erfassen, um die Statistik hinsichtlich der regionalen Antrags-situation sowie der Anzahl der Anträge aus dem Ausland auswerten zu können. Daher wurde das Erhebungsmerkmal ‚Wohnort des Antragstellers‘ aufgenommen.“

Zu Absätzen 3 und 4

Absätze 3 und 4 entsprechen den Regelungen des BQFG-Bund.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 3 bestimmt die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind. Absatz 4 regelt die Auskunftspflicht.“

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Bezeichnung „die statistischen Ämter der Länder“ durch die Bezeichnung „das Statistische Landesamt Baden-Württemberg“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 5 regelt die Übermittlungsmodalitäten.“

In Baden-Württemberg liegt die Zuständigkeit für die Statistik beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Die Bezeichnung wird daher konkretisiert.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung das Wort „Bundesregierung“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt. Die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ werden gestrichen. In Nummer 2 ist die Gesetzesfundstelle „§ 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch „§ 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes“ zu ersetzen.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 6 sieht Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung vor. Die Verordnungsermächtigungen haben das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dienen der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss. Die jeweilige Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, sodass die Länder im Rechtssetzungsverfahren stets beteiligt sind.“

Nach Nummer 1 dürfen Reduzierungen der Erhebungsmodalitäten angeordnet werden. Nach Nummer 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, sodass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt. Der Verordnungsgeber darf keine Erhebungsmerkmale einführen, die besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes), wie zum Beispiel die Gesundheit, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische oder ethnische Herkunft, betreffen. Nach Nummer 3 dürfen zusätzlich Merkmale angeordnet werden, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

Absatz 6 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vor, während auf Bundesebene die Bundesregierung für die entsprechenden Verordnungen ermächtigt wird.

In Nummer 2 wird die entsprechende landesdatenschutzrechtliche Norm genannt.

Zu § 17 – Evaluation und Bericht

Da § 16 BQFG-Bund ersatzlos entfällt (vgl. Vorbemerkung), verläuft die Nummerierung der Paragraphen des BQFG-BW nicht mehr analog zum BQFG-Bund. Inhaltlich erfolgt der Vergleich daher mit § 18 BQFG-Bund.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Paragraphenbezeichnung „§ 17“ durch „§ 16“ und das Wort „Bundesregierung“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Die Evaluierungsklausel in Absatz 1 regelt die Überprüfung des Gesetzes nach vier Jahren. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Grundlage der Evaluation sollen die praktischen Erfahrungen sowie die statistischen Erhebungen der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen sein.“

Die Änderung der Paragraphenbezeichnung ist Folge des Wegfalls von § 16 BQFG-Bund (vgl. Vorbemerkung).

Auf Landesebene erfolgt die Evaluation durch die Landesregierung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung die Wörter „Deutschen Bundestag und dem Bundesrat“ durch das Wort „Landtag“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 normiert die Verpflichtung der Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über das Ergebnis der Evaluation nach Absatz 1 zu unterrichten.“

Auf Landesebene wird die Verpflichtung normiert, den Landtag über das Ergebnis der Evaluation nach Absatz 1 zu unterrichten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Berufsqualifikationen, die aufgrund der RL 2005/36/EG als Befähigung für eine auf dem Landesbeamtengesetz (LBG) oder dem Juristenausbildungsgesetz gegründete Laufbahn anerkannt werden können, sind bereits von § 16 Absatz 1 Nummer 5 LBG und der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung bzw. der EU-EWR-Lehrer-verordnung (vgl. Artikel 27 LAnGBW nebst Begründung) erfasst. Im Gegensatz zur EU-EWR-Lehrerverordnung basiert die Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung bereits unmittelbar auf dem zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen, neuen LBG und bedarf daher keiner dem Artikel 27 LAnGBW entsprechenden Klarstellung.

Die vorgesehene Regelung lehnt sich an Artikel 7 BQFG-Bund an und entspricht § 18 Absatz 5 Bundesbeamtengesetz. Entsprechend der Regelung des Bundes sollen die Bestimmungen über die Statistik (§ 16 BQFG-BW) für anwendbar erklärt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Erzieherverordnung)

Für den Erlass von Sonderregelungen für den reglementierten Beruf der „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. des „Staatlich anerkannten Erziehers“ besteht kein Bedarf, sodass die entsprechenden Regelungen des BQFG-BW bei der Feststellung der Gleichwertigkeit vollumfänglich Anwendung finden.

Der bisherige § 36 b Erzieherverordnung (ErzieherVO) kann aufgehoben werden, da der Regelungsinhalt im Wesentlichen vom neu einzufügenden § 7 a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) erfasst wird (vgl. Artikel 4 Nummer 2 LAnGBW). Der bisherige § 36 c ErzieherVO wird § 36 b ErzieherVO mit redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Das Regierungspräsidium Stuttgart wird als zuständige Stelle für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen mit inländischen Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 KiTaG zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte berechtigen, bestimmt. Da die Anerkennungszuständigkeit für einen Teil der in § 7 Absatz 2 KiTaG genannten Qualifikationen in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bereits festgelegt ist, wird in das KiTaG lediglich eine Auffangregel aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen mit inländischen akademischen Qualifikationen wie der Kindheitspädagogin oder dem Kindheitspädagogen. Die Zuweisung der Zuständigkeit erfolgt an das Regierungspräsidium Stuttgart, weil dort bereits die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Qualifikation einer staatlich anerkannten Erzieherin oder eines staatlich anerkannten Erziehers verortet ist.

Ein Schreibfehler in § 7 Absatz 6 Satz 3 KiTaG wird bereinigt.

Ergänzend werden Vorschriften zur vorübergehenden Dienstleistung und zu Mitteilungspflichten aufgenommen, mit denen Vorgaben der RL 2005/36/EG umgesetzt werden. Auch bei diesen handelt es sich um eine Auffangregelung, da für einen großen Teil der im Fachkräftekatalog aufgeführten Qualifikationen entsprechende spezialgesetzliche Vorschriften bereits existieren.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher)

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Qualifikation einer „Staatlich geprüften Übersetzerin/(und) Dolmetscherin“ bzw. eines „Staatlich geprüften Übersetzers/(und) Dolmetschers“ bedarf es grundsätzlich keiner Sonderregelungen, sodass die entsprechenden Regelungen des BQFG-BW vollumfänglich Anwendung finden. Die Regelung hat lediglich klarstellende Funktion, da die Vorschriften des BQFG-BW für nicht reglementierte Berufe ohnehin Anwendung finden (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 3 BQFG-BW nebst Begründung). Die bisher bestehende Regelung in § 16 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher, wonach Defizite der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation durch Teilprüfungen behoben werden können, soll ergänzend beibehalten werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 – § 17 Absatz 2 Satz 2

Notarinnen und Notare im Landesdienst werden ausdrücklich vom Anwendungsbereich des BQFG-BW ausgenommen. Zum einen wird der Beruf zum 1. Januar 2018 wegfallen. Zum anderen ist die für den Notarberuf erforderliche Qualifikation durch ausländische Abschlüsse und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in § 11 BQFG-BW nicht ausreichend, um den Anforderungen des Notarberufs gerecht zu werden. Die der Notarin oder dem Notar obliegenden Aufgaben und Befugnisse erfordern, dass die Berufsträgerinnen und Berufsträger über besondere notarspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und persönliche Eigenschaften verfügen, die über die allgemeine juristische Qualifikation hinausgehen. Diese notarspezifische Qualifikation beschränkt sich nicht auf die genaue Kenntnis des gesamten – überwiegend einzelstaatlichen – Rechts, sondern verlangt darüber hinaus, dass die Bewerberinnen und Bewerber für das Notaramt persönlich geeignet und mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind. Diese Voraussetzungen für die Ausübung des Notarberufs können nicht allein durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung gewährleistet werden.

Zu Nummer 2 – § 31 Absatz 3 Satz 4

Ratschreiberinnen und Ratschreiber werden ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des BQFG-BW ausgenommen. Zunächst gibt es bereits fachgesetzlich die Möglichkeit, durch Nachweis der Eignung auch mit einem ausländischen Berufs- oder Bildungsabschluss eine Tätigkeit als Ratschreiberin oder Ratschreiber aufzunehmen, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts hierzu die Zustimmung erteilt (vgl. § 31 Absatz 3 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit – LFGG). Zudem wird der Beruf der Ratschreiberin bzw. des Ratschreibers ab 2018 ein bundesrechtlicher Beruf sein (vgl. § 149 Grundbuchordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 – § 14 Absatz 1 Satz 3

Die Beeidigung von Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetschern wird ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des BQFG-BW ausgenommen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Qualifikation einer „Staatlich geprüften Übersetzerin/(und) Dolmetscherin“ bzw. eines „Staatlich geprüften Übersetzers/(und) Dolmetschers“ nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher bleibt davon unberührt (vgl. Artikel 5 LAnGBW nebst Begründung). Zum einen ist in § 14 a Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) die RL 2005/36/EG bereits umgesetzt worden und damit eine abschließende Anerkennungsregelung getroffen worden, die unangetastet bleiben soll. Nach der Vorrangregelung des § 14 Absatz 3 Nummer 1 AGGVG „soll“ die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Beeidigung u. a. dann ablehnen, wenn die Antrag stellende Person nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist. Jedoch sieht § 14 Absatz 3 Satz 2 AGGVG die Möglichkeit vor, von dieser Staatsangehörigkeitsvoraussetzung abzusehen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht (etwa weil die Sprache so selten ist, dass nicht genügend Dolmetscher aus EU-/EWR-Staaten zur Verfügung stehen). An dieser Regelung soll festgehalten werden.

Zu Nummer 2 – § 15 Absatz 1 Satz 3

Die Beeidigung von Urkundenübersetzerinnen und Urkundenübersetzern wird ebenfalls ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des BQFG-BW ausgenommen. Die Erwägungen entsprechen denjenigen für die Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu Artikel 8 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 36 b

Nach Artikel III.1 Absatz 1 der Lissabon-Konvention ist Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationen, die in einer der Vertragsparteien ausgestellt wurden, ein angemessener Zugang zu einer Bewertung ihrer Qualifikation durch eine geeignete Stelle zu ermöglichen. Bewertung in diesem Sinne ist nach Artikel I Lissabon-Konvention eine schriftliche Einstufung oder Beurteilung der ausländischen Qualifikation von Einzelpersonen durch eine zuständige Stelle. Die Bewertung muss diskriminierungsfrei getroffen werden. Umstände, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Bewertung angestrebt wird, nicht zusammenhängen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Dies sind insbesondere das Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe, eine Behinderung, die Sprache, die Religion, die politische oder sonstige Anschauung, die nationale, ethnische oder soziale Herkunft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt oder der sonstige Status der Antragstellenden (Artikel III.1 Absatz 2 Lissabon-Konvention).

Seit dem Jahr 2010 erstellt die ZAB als Abteilung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2009 bereits derartige Bewertungen, soweit Hochschulqualifikationen in Rede stehen.

Es ist sinnvoll, dass die ZAB für das Land auch auf gesetzlicher Basis ermächtigt werden kann, derartige Bewertungen zu erstellen. Dem dient die Zuständigkeitsverlagerung nach Absatz 3 Satz 2.

Zur Übertragung der Aufgabe muss auch das Land zustimmen, dessen Behörde das Sekretariat der Kultusministerkonferenz oder dessen Behörde die sonstige Stelle ist, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Daher sind das „Ob“ und die Einzelheiten der Übertragung durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land zu regeln, auf dessen Behörde die Zuständigkeit zur Bewertung übertragen werden soll. Dem dient Absatz 3 Satz 3.

Zu Nummer 2 – § 44 Absatz 6

Mit dieser Regelung wird der systematische Vorrang der personalrechtlichen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes (LHG; 1. Abschnitt des Sechsten Teils) klargestellt. Dies ist möglich, weil das LHG keine (zwangsläufig) in Deutschland erworbenen Abschlüsse verlangt. So werden Professuren und Stellen für Juniorprofessoren in der Regel international ausgeschrieben. Hochschulabschlüsse, aber auch Promotionsnachweise und sonstige wissenschaftliche Leistungen können im Ausland erbracht worden sein. Des Weiteren können hauptberufliche Tätigkeiten, die nach dem LHG erforderlich sind, im Ausland geleistet worden sein.

Zu Artikel 9 (Änderung des Architektengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 4 Absatz 6

Architektinnen und Architekten, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch heimatlose Ausländer sind, kann aufgrund des bisherigen Satzes 2 bei fehlender Gegenseitigkeit der Anerkennung die Eintragung in der Architektenliste versagt werden. Die Vorschrift wird aufgehoben. Maßgeblich für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ist künftig bei allen Berufsangehörigen ausschließlich die nachgewiesene berufliche Qualifikation.

Zu Nummer 2 – § 4 a

Das BQFG-BW findet im Geltungsbereich des baden-württembergischen Architektengesetzes keine Anwendung, da dieses Gesetz spezialgesetzliche, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Drittstaatsangehörige enthält.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Ingenieurgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 2

Ingenieurinnen und Ingenieuren, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kann aufgrund des bisherigen Satzes 2 bei fehlender Gegenseitigkeit der Anerkennung das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur oder Ingenieurin“ versagt werden. Die Vorschrift wird aufgehoben. Maßgeblich für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ist künftig bei allen Berufsangehörigen ausschließlich die nachgewiesene berufliche Qualifikation.

Zu Nummer 2 – § 2 b

Das BQFG-BW findet im Geltungsbereich des baden-württembergischen Ingenieurgesetzes keine Anwendung, da dieses Gesetz spezialgesetzliche, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Drittstaatsangehörige enthält.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Ingenieurkammergesetzes)

Zu Nummer 1 – § 20 Absatz 3

Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, kann aufgrund des bisherigen Absatzes 3 bei fehlender Gegenseitigkeit der Anerkennung das Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Berater Ingenieur“ versagt werden. Die Regelung wird geändert. Maßgeblich für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ist künftig bei allen Berufsangehörigen ausschließlich die nachgewiesene berufliche Qualifikation.

Zu Nummer 2 – § 20 a

Das BQFG-BW findet im Geltungsbereich des baden-württembergischen Ingenieurkammergesetzes keine Anwendung, da dieses Gesetz spezialgesetzliche, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Drittstaatsangehörige enthält.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe)

Zu Nummer 1 – § 8 Absatz 2 Satz 4

Diese Änderung ermöglicht die Durchführung von Modellprojekten im Bereich der Krankenpflegehilfe bis 2018 (Verlängerung um drei Jahre). Laut Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (APrOGeKrPflHi) dauert die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ein Jahr. Es gibt in diesem Bereich aber mehrere zweijährige Modellprojekte. Bevor aufgrund der Evaluationen der Modellprojekte Schlussfolgerungen für das Land getroffen werden können, muss abgewartet werden, wie sich der Bund zur Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Altenpflege positioniert. Die Entscheidung auf Bundesebene wird voraussichtlich frühestens im Jahr 2014 getroffen. Daher wird die Frist zur Durchführung von Modellprojekten um drei Jahre verlängert.

Zu Nummer 2 – § 22 a

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht angepasst. Die Europäische Union ist Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft. Ebenso ist an die

Stelle des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union getreten. Zudem wird ein Schreibfehler („§ 32“ anstatt „§ 23“) beseitigt.

Zu Nummer 3 – § 23

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann nicht im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erfolgen. Ausreichende Sprachkenntnisse sind aber unabdingbar für die Ausübung des Berufs und daher als Voraussetzung der Erlaubniserteilung zu prüfen.

Zu Nummer 4 – § 24

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 23 APrOGKrPflHi geprüft (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen,

dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 9

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 5 – § 25

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Artikel 13 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie)

Zu Nummer 1 – § 20

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Weiterbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 4

Begrifflichkeiten werden an neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 6 Nummer 1 Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie in Verbindung mit der jeweiligen Fachrechtsvorschrift (§ 2 Absatz 1 Krankenpflegegesetz – KrPflG, § 2 Absatz 1 Altenpflegegesetz – AltPflG oder § 34 Absatz 1 Heilerziehungspflegeverordnung – APrOHeilErzPfl) geprüft. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist fachrechtlich geregelt und Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Weiterbildung kann nur von examinierten Pflegekräften, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung haben, begonnen werden. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss den Weiterbildungstitel ohne nochmaliges Verfahren der Erlaubniserteilung. Antrag stellende Personen mit ausländischen Weiterbildungsabschlüssen haben größtenteils auch einen ausländischen Abschluss als Pflegekraft und müssen daher ihre deutschen Sprachkenntnisse bei der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 2 – § 21

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege)

Zu Nummer 1 – § 21

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Weiterbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 4

Begrifflichkeiten werden an neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 6 Nummer 1 Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege in Verbindung mit § 2 Absatz 1 KrPflG geprüft. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist fachgesetzlich geregelt und Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbe-

zeichnung. Eine Weiterbildung kann nur von examinierten Pflegekräften, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung haben, begonnen werden. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss den Weiterbildungstitel ohne nochmaliges Verfahren der Erlaubniserteilung. Antrag stellende Personen mit ausländischen Weiterbildungsabschlüssen haben größtenteils auch einen ausländischen Abschluss als Pflegekraft und müssen daher ihre deutschen Sprachkenntnisse bei der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 2 – § 22

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 15 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie)

Zu Nummer 1 – § 21

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Weiterbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprach-

kenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 4

Begrifflichkeiten werden an neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 6 Nummer 1 Weiterbildungsverordnung – Nephrologie in Verbindung mit § 2 Absatz 1 KrPflG geprüft. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist fachgesetzlich geregelt und Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Weiterbildung kann nur von examinierten Pflegekräften, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung haben, begonnen werden. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss den Weiterbildungstitel ohne nochmaliges Verfahren der Erlaubniserteilung. Antrag stellende Personen mit ausländischen Weiterbildungsabschlüssen haben größtenteils auch einen ausländischen Abschluss als Pflegekraft und müssen daher ihre deutschen Sprachkenntnisse bei der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Aner-

kennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 2 – § 22

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 16 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie)

Zu Nummer 1 – § 21

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Weiterbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 4

Begrifflichkeiten werden an neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 6 Nummer 1 Weiterbildungsverordnung – Onkologie in Verbindung mit dem jeweiligen Fachgesetz (§ 2 Absatz 1 KrPflG oder § 2 Absatz 1 AltPflG) geprüft. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist fachgesetzlich geregelt und Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Weiterbildung kann nur von examinierten Pflegekräften, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung haben, begonnen werden. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss den Weiterbildungstitel ohne nochmaliges Verfahren der Erlaubniserteilung. Antrag stellende Personen mit ausländischen Weiterbildungsabschlüssen haben größtenteils auch einen ausländischen Abschluss als Pflegekraft und müssen daher ihre deutschen Sprachkenntnisse bei der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 2 – § 22

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 17 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst)

Zu Nummer 1 – § 21

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es

wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Weiterbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 4

Begrifflichkeiten werden an neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 6 Nummer 1 Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst in Verbindung mit § 2 Absatz 1 KrPflG geprüft. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist fachgesetzlich geregelt und Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Weiterbildung kann nur von examinieren Pflegekräften, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung haben, begonnen werden. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss den Weiterbildungstitel ohne nochmaliges Verfahren der Erlaubniserteilung. Antrag stellende Personen mit ausländischen Weiterbildungsabschlüssen haben größtenteils auch einen ausländischen Abschluss als Pflegekraft und müssen daher ihre deutschen Sprachkenntnisse bei der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 2 – § 22

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 18 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste)

Zu Nummer 1 – § 21

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Weiterbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter

„nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 4

Begrifflichkeiten werden an neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 6 Nummer 1 Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste in Verbindung mit der jeweiligen Fachrechtsvorschrift (§ 2 Absatz 1 KrPflG, § 2 Absatz 1 AltPflG oder § 34 Absatz 1 APrOHeilErzPfl) geprüft. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist fachrechtlich geregelt und Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Weiterbildung kann nur von examinieren Pflegekräften, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung haben, begonnen werden. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss den Weiterbildungstitel ohne nochmaliges Verfahren der Erlaubniserteilung. Antrag stellende Personen mit ausländischen Weiterbildungsabschlüssen haben größtenteils auch einen ausländischen Abschluss als Pflegekraft und müssen daher ihre deutschen Sprachkenntnisse bei der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 2 – § 22

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 19 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie)

Zu Nummer 1 – § 21

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Weiterbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 4

Begrifflichkeiten werden an neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 6 Nummer 1 Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie in Verbindung mit der jeweiligen Fachrechtsvorschrift (§ 2 Absatz 1 KrPflG, § 2 Absatz 1 AltPflG oder § 34 Absatz 1 AProHeilErzPfl) geprüft. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist fachrechtlich geregelt und Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Weiterbildung kann nur von examinierten Pflegekräften, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung haben, begonnen werden. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss den Weiterbildungstitel ohne nochmaliges Verfahren der Erlaubniserteilung. Antrag stellende Personen mit ausländischen Weiterbildungsabschlüssen haben größtenteils auch einen ausländi-

schen Abschluss als Pflegekraft und müssen daher ihre deutschen Sprachkenntnisse bei der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 2 – § 22

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 20 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation)

Zu Nummer 1 – § 21

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Weiterbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 4

Begrifflichkeiten werden an neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 6 Nummer 1 Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation in Verbindung mit der jeweiligen Fachrechtsvorschrift (§ 2 Absatz 1 KrPflG, § 2 Absatz 1 AltPflG oder § 34 Absatz 1 APrOHeilErzPfl) geprüft. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist fachrechtlich geregelt und Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Weiterbildung kann nur von examinieren Pflegekräften, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung haben, begonnen werden. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss den Weiterbildungstitel ohne nochmaliges Verfahren der Erlaubniserteilung. Antrag stellende Personen mit ausländischen Weiterbildungsabschlüssen haben größtenteils auch einen ausländischen Abschluss als Pflegekraft und müssen daher ihre deutschen Sprachkenntnisse bei der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 2 – § 22

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 21 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung)

Zu Nummer 1 – § 20

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Weiterbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 4

Begrifflichkeiten werden an neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung

nach § 6 Nummer 1 Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung in Verbindung mit der jeweiligen Fachrechtsvorschrift (§ 2 Absatz 1 KrPflG, § 2 Absatz 1 AltPflG, § 34 Absatz 1 APrOHeilErzPfl oder § 2 Absatz 1 Hebammengesetz) geprüft. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist fachrechtlich geregelt und Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Weiterbildung kann nur von examinieren Pflegekräften, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung haben, begonnen werden. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss den Weiterbildungstitel ohne nochmaliges Verfahren der Erlaubniserteilung. Antrag stellende Personen mit ausländischen Weiterbildungsabschlüssen haben größtenteils auch einen ausländischen Abschluss als Pflegekraft und müssen daher ihre deutschen Sprachkenntnisse bei der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 2 – § 21

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht und neue Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 22 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene)

In der Weiterbildungsverordnung – Hygiene wurde die RL 2005/36/EG bisher noch nicht umgesetzt. Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen waren noch nicht enthalten. Diese werden mit den §§ 3 a und b entsprechend der Regelungen in den anderen Weiterbildungsverordnungen für Pflegeberufe (vgl. Artikel 13 bis 21 LAnGBW nebst Begründung) eingeführt.

Zu Artikel 23 (Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung)

Zu Nummer 1 – § 2

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung, dass die Fachschulausbildung mit einer staatlichen Prüfung endet, wird zur Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 – § 33 a

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht angepasst. Die Europäische Union ist Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft. Ebenso ist an die Stelle des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union getreten.

Zu Nummer 3 – § 34

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann nicht im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erfolgen. Ausreichende Sprachkenntnisse sind aber unabdingbar für die Ausübung des Berufs und daher als Voraussetzung der Erlaubniserteilung zu prüfen.

Zu Nummer 4 – § 36

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Ausbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 34 AProHeilErzPfl geprüft (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 5 – § 37

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Artikel 24 (Änderung der Jugend- und Heimerzieherverordnung)

Zu Nummer 1 – § 2

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung, dass die Fachschulausbildung mit einer staatlichen Prüfung endet, wird zur Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 – § 32 a

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht angepasst. Die Europäische Union ist Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft. Ebenso ist an die Stelle des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union getreten.

Zu Nummer 3 – § 33

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann nicht im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erfolgen. Ausreichende Sprachkenntnisse sind aber unabdingbar für die Ausübung des Berufs und daher als Voraussetzung der Erlaubniserteilung zu prüfen.

Zu Nummer 4 – § 35

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es

wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Ausbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 33 Jugend- und Heimerzieherverordnung (AProJuHeErz) geprüft (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der

Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 5 – § 36

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Artikel 25 (Änderung der Heilpädagogerverordnung)

Zu Nummer 1 – § 2

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung, dass die Ausbildung mit einer staatlichen Prüfung endet, wird zur Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 – § 20 a

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht angepasst. Die Europäische Union ist Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft. Ebenso ist an die Stelle des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union getreten.

Zu Nummer 3 – § 21

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann nicht im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erfolgen. Ausreichende Sprachkenntnisse sind aber unabdingbar für die Ausübung des Berufs und daher als Voraussetzung der Erlaubniserteilung zu prüfen.

Zu Nummer 4 – § 23

Zu Absatz 1

Gleichwertigkeit wird neu definiert als das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede. In Satz 3 wird festgelegt, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Es wird nicht zwischen EU-/EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Der Begriff „abgeschlossene Ausbildung“ beinhaltet auch akademische Abschlüsse.

Zu Absatz 1a

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EWR-Staatsangehörigen wird geregelt. Hat eine Antrag stellende Person die Defizit-Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. In diesem Fall besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abzusehen.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine automatische Anerkennung möglich ist, wird auf Antrag stellende Personen mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 3

Im ganzen Absatz werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst. In Satz 4 entfallen die überflüssigen Wörter „nach dortigem Recht“. Satz 5 wird neu gefasst, da in Absatz 1 „wesentliche Unterschiede“ definiert werden. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung der bisherigen Sätze 6 und 7 regelt der neu gefasste Absatz 5.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung entfällt, da nach der RL 2005/36/EG die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation geprüft werden dürfen. Sprachkenntnisse werden daher bei der Erlaubniserteilung nach § 21 Heilpädagoginnenverordnung (APrOHeilPäd) geprüft (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Die neue Regelung enthält die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung. Hat eine Antrag stellende Person die Eignungsprüfung bestanden bzw. den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, ist davon auszugehen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Durch den Verweis auf Absatz 1a Satz 4 kann von der Beibringung eines Sprachnachweises, der für die Erlaubniserteilung erforderlich ist, abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Es wird nicht mehr nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Ausbildungsnachweis unterschieden. Zudem werden Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Absatz 8

Das BQFG-BW findet keine Anwendung, da die Verordnung bereits berufsspezifische, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für EU-/EWR-Staatsangehörige enthält. Die Anpassung der Regelungen für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen erfolgt daher in dieser Verordnung.

Vom Ausschluss des BQFG-BW ausgenommen ist dessen § 16, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Nummer 5 – § 24

Begrifflichkeiten werden an aktuelles Europarecht angepasst.

Zu Artikel 26 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes)

Das Heilberufe-Kammergesetz sowie die Weiterbildungsverordnungen der Heilberufe-Kammern enthalten bereits fachliche Regelungen zur Anerkennung von

ausländischen Weiterbildungsabschlüssen. Im Rahmen einer gesonderten Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes sollen die Anerkennungsvorschriften insbesondere auf Drittstaatsdiplome ausgeweitet und den Vorgaben auf europäischer Ebene angepasst werden. Zu berücksichtigen sind dabei die Besonderheiten der Weiterbildungen in den einzelnen Berufsgruppen. Aufgrund des Umfangs der geplanten Gesetzesnovellierung und des damit verbundenen Zeitaufwands erfolgt der Ausbezug des BQFG-BW bereits im Rahmen des Landesanererkennungsgesetzes Baden-Württemberg.

Zu Artikel 27 (Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung)

Das BQFG-BW findet im Geltungsbereich der baden-württembergischen EU-EWR-Lehrerverordnung keine Anwendung, da diese gestützt auf § 16 Absatz 1 Nummer 5 LBG spezialgesetzliche, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen zum Anerkennungsverfahren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz enthält. Vom Ausschluss ausgenommen ist § 16 BQFG-BW, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Damit sind §§ 9 bis 15 BQFG-BW nur für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung von Lehrkräften aus Drittstaaten einschlägig. Unverzüglich nach Inkrafttreten des BQFG-BW wird das Kultusministerium die zur Umsetzung von dessen § 11 Absatz 2 Satz 3 gebotene Rechtsverordnung in Angriff nehmen. Die für das jeweilige Fachrecht zuständigen Ministerien können Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Rechtsverordnung regeln.

Bislang werden die für die unterschiedlichen Lehrämter geltenden Vorschriften der Prüfungsordnungen über die (Teil-)Anerkennung von Prüfungsleistungen entsprechend angewandt, was regelmäßig zum Nachstudium und in einen Vorbereitungsdienst führt. Es wird erwogen, zukünftig Ausgleichsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige im Wesentlichen gleich zu gestalten wie für EU-EWR-Staatsangehörige. Wesentlich ist auch in Zukunft, dass die Gleichwertigkeit real ist, da Gleichwertigkeit mit deutschen Abschlüssen ein zentrales Gebot der Prüfungsgerechtigkeit ist.

Zu Artikel 28 (Gesetz über die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Anerkennungsberatungsgesetz)

Zu § 1 – Beratungsanspruch

Die Vorschrift dient der Normierung eines Beratungsanspruchs hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht auch hinsichtlich des Beratungsanspruchs für bundesrechtlich geregelte Berufe. Der Bundesgesetzgeber hat zwar im BQFG-Bund davon abgesehen, neben § 25 VwVfG einen zusätzlichen Beratungsanspruch für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu schaffen. Da die Beratung als Teil des Verwaltungsverfahrens jedoch nicht vom Abweichungsverbot nach § 19 BQFG-Bund erfasst ist, können die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG abweichende Regelungen treffen. Auch der bundesrechtlich spezialgesetzlich geregelte Beratungsanspruch nach §§ 45 Satz 1, 75 Nummer 9 AufenthG steht einer landesrechtlichen Regelung nicht entgegen, da nach § 45 Satz 1 AufenthG die migrationsspezifischen Beratungsangebote durch Angebote der Länder ergänzt werden sollen.

Zu Absatz 1

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird in Satz 1 begrenzt. Zum einen sind diejenigen Personen anspruchsberechtigt, die ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben. Um die Attraktivität des baden-württembergischen Arbeitsmarkts für Fachkräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland zu steigern, sind daneben auch diejenigen Personen anspruchsberechtigt, die darlegen, in Baden-Württemberg einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Der Nachweis kann durch geeignete Unterlagen erfolgen, etwa eine Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein konkretes Geschäftskonzept.

Satz 2 stellt klar, dass der Beratungsanspruch nach Satz 1 neben sonstigen Beratungsansprüchen, wie beispielsweise dem Beratungsanspruch gegenüber der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stelle nach § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), besteht. Durch ein zusätzliches und teilweise weitergehendes Beratungsangebot sollen die für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen (z. B. Regierungspräsidien) entlastet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt des Beratungsanspruchs. Die Beratung soll den Anerkennungssuchenden bereits im Vorfeld der Antragstellung, über das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren bis hin zur Absolvierung eventueller Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Um eine umfassende Beratung für alle Berufsgruppen zu gewährleisten, bezieht sich der Beratungsanspruch auf die Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren sowohl für bundes- als auch für landesrechtlich geregelte Berufe.

Zu Absatz 3

Die für die Durchführung des Gesetzes im Land zuständige Stelle wird bestimmt. Die Beratungsleistungen sollen von öffentlichen oder privaten Trägern erbracht werden. Dafür kommen insbesondere die Migrationsdienste des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer – MBE – und Jugendmigrationsdienste – JMD) und die Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren des IQ Netzwerks und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. in Betracht.

Zu § 2 – Evaluation und Bericht

Zu Absatz 1

Die Evaluierungsklausel in Absatz 1 regelt die Überprüfung des Gesetzes nach vier Jahren. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Grundlage der Evaluation sollen die praktischen Erfahrungen sowie die statistischen Erhebungen der Beratungsstellen sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Verpflichtung der Landesregierung, den Landtag über das Ergebnis der Evaluation nach Absatz 1 zu unterrichten.

Zu Artikel 29 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und Außerkrafttretens des Gesetzes.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist grundsätzlich der Tag nach seiner Verkündung vorgesehen. Absatz 2 lässt die Entscheidungsfrist der zuständigen Stellen in den §§ 6 und 13 BQFG-BW später in Kraft treten, um die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Die Aufhebung von Artikel 6 Nummer 2 (Änderung von § 31 Absatz 3 LF GG) trägt dem Umstand Rechnung, dass § 31 LF GG im Zuge der Notariatsreform mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft treten wird (vgl. Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 13. August 2010).

III. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Angehörte Stellen

Zu dem Entwurf des LAnGBW wurden die kommunalen Landesverbände, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (BWIHK), der Baden-Württembergische Handwerkskammertag e. V. (BWHT), der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V. (LVI), die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. (Arbeitgeberverband), der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW), der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg (DGB), der Christliche Gewerkschaftsbund Landesverband Baden-Württemberg (CGB), die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (Liga), der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA), der Bund der Vertriebenen Landesverband Baden-Württemberg e. V. sowie ca. 70 berufsspezifische Verbände und Interessenvertretungen angehört.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg (LfD) und der Normenprüfungsausschuss (NPA) wurden beteiligt.

Während des Anhörungsverfahrens war der Entwurf des LAnGBW auch elektronisch im Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg (service-bw) und auf der Internetseite des Integrationsministeriums veröffentlicht.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Stellung genommen haben der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg, der BWIHK, der BWHT, der LVI, der Arbeitgeberverband, der DGB, der BBW, die Liga, die Notarkammer Baden-Württemberg, die Gewerkschaft BTBkomba Baden-Württemberg (BTBkomba), die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen AnwaltVerein – Landesgruppe Baden-Württemberg (Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht), der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Ingenieurkammer Baden-Württemberg (IngBW), die Architektenkammer Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e. V. (BDB), der Verband Beratender Ingenieure e. V. Landesverband Baden-Württemberg (VBI), die Landesrektorenkonferenz der Universitäten, die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschulen für Sozialwesen mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung. Die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische

Landeskirche in Württemberg, die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchen) haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Ebenso haben der Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall) und der Verein Deutscher Ingenieure Landesverband Baden-Württemberg (VDI) gemeinsam Stellung genommen.

Zusätzlich zu den angehörten Stellen haben sich das IQ Netzwerk Baden-Württemberg Region Stuttgart (IQ Netzwerk), der DVW Baden-Württemberg e. V. (DVW), der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. Baden-Württemberg (BDVI) und der Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. Landesverband Baden-Württemberg (BWK) geäußert.

Der LfD und der NPA haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

3. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Allgemeinen und Bewertung

Der Entwurf des LAnGBW wird in den Stellungnahmen grundsätzlich begrüßt. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat keine Bedenken. Die Architektenkammer Baden-Württemberg ist einverstanden. Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht sieht den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs für die Anwaltschaft nicht als eröffnet an und hat daher keine Anmerkungen.

3.1 Gesetzlicher Beratungsanspruch

Die Liga und die Kirchen loben das in Baden-Württemberg bereits umgesetzte Beratungskonzept und regen an, einen Beratungsanspruch entsprechend dem Hamburger Anerkennungsgesetz gesetzlich zu verankern.

Der DGB schlägt ebenfalls die Aufnahme eines gesetzlichen Beratungsanspruchs entsprechend dem Hamburger Anerkennungsgesetz vor.

Die Anregungen wurden aufgegriffen. Ein gesetzlicher Beratungsanspruch wird mit dem in Artikel 28 LAnGBW eingefügten Gesetz über die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Anerkennungsberatungsgesetz) geschaffen.

3.2 Förderinstrumente für Ausgleichsmaßnahmen

Die Kirchen weisen darauf hin, dass für die gegebenenfalls erforderliche Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen die bestehenden Förderinstrumente nicht ausreichend und daher zusätzliche Förderinstrumente notwendig seien.

Der DGB bittet, sich bei der Bundesregierung für die bundesgesetzliche Schaffung spezifischer Förderinstrumente zur Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen einzusetzen.

Zusätzlich bitten der DGB und die Liga um Prüfung der Auflage eines Stipendienmodells für Baden-Württemberg.

Die Anregungen wurden bereits aufgegriffen. Aufgrund eines Beschlusses der 8. Integrationsministerkonferenz am 21./22. März 2013 wurde die Bundesregierung gebeten, ein bundesweites Stipendienprogramm zur finanziellen Förderung von Ausgleichsmaßnahmen für Antragstellende mit Wohnsitz in Deutschland aufzulegen, die keine Ansprüche nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben. Zudem wird ein Stipendienmodell für Baden-Württemberg derzeit geprüft.

3.3 Gebühren für die Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

Der DGB bemängelt, dass im Gesetzentwurf weder eine Gebührenregelung noch eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Gebührenregelung vorgesehen sind. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, möglichst einheitlich in allen Ländern auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Andernfalls seien die Verfahrenskosten auf ein sozialverträgliches Maß zu deckeln und mindestens Ratenzahlung vorzusehen.

Der Arbeitgeberverband regt an, die Verfahrenskosten genauer zu definieren.

Die Liga bittet, bei den noch zu schaffenden Gebührenregelungen eine Gebührenermäßigung oder -befreiung für einkommensschwache Personen vorzusehen.

Nach Auffassung der Kirchen sollten Gebühren nicht in einer Weise erhoben werden, die ein Anerkennungsverfahren verhindern.

Der LVI fordert, die Kosten für ein Anerkennungsverfahren möglichst gering zu halten.

Das IQ Netzwerk befürchtet, dass durch die Erhebung kostendeckender Gebühren bisher kostengünstigere Ablehnungsentscheidungen nicht mehr möglich sind.

Hierzu ist zu bemerken, dass eine Verordnung, in der die Gebührenhöhe für die Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren festgelegt werden, derzeit separat vom Entwurf des LAnGBW erarbeitet wird. Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage befindet sich in § 4 Absatz 2 Landesgebührengesetz (LGebG), sodass die Aufnahme einer zusätzlichen Ermächtigungsgrundlage in den Gesetzentwurf nicht erforderlich ist.

Das LGebG sieht vor, dass für individuell zurechenbare Leistungen, die durch Behörden erbracht werden, Gebühren zu erheben sind. Ebenso gilt bei der Gebührenbemessung der Grundsatz der Kostendeckung. Auch die Ministerpräsidentenkonferenz hat mehrfach beschlossen, dass für die Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren in den Ländern Gebühren zu erheben sind. Dies ist im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse der Antragstellenden an einer ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung auch sachgerecht.

Neben der noch zu erlassenden Gebührenverordnung sieht das LGebG bereits allgemeine Regelungen bezüglich Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung, Stundung etc. vor.

3.4 Personalmehrbedarf bei den Regierungspräsidien

BTBkomba nimmt den festgestellten personellen Mehrbedarf bei den Regierungspräsidien zustimmend zur Kenntnis.

Der BBW fordert, den bei den Regierungspräsidien zur Bewältigung der neuen Aufgaben entstehenden personellen Mehrbedarf sicherzustellen, und verweist auf seine gleichlautende Forderung im Anhörungsverfahren zur Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung.

Der Forderung wurde bereits Rechnung getragen. Durch das LAnGBW werden neue Aufgaben auf die Regierungspräsidien übertragen bzw. dort bereits bestehende Aufgaben erweitert. Daher erfordert eine effiziente Umsetzung des LAnGBW die Zurverfügungstellung zusätzlicher Personal- und Sachmittelressourcen bei den Regierungspräsidien. Die Höhe des Personal- und Sachmittelbedarfs wurde einvernehmlich auf insgesamt 6,5 Stellen beziffert. Der Ministerrat hat diesen Personalmehrbedarf bereits zur Kenntnis genommen.

3.5 Abweichungen in den Berufsgesetzen bzw. -verordnungen

Die Liga bemängelt, die vom BQFG-BW abweichenden speziellen Regelungen des Fachrechts machten das Anerkennungsrecht nicht einfacher, sondern kompliziert und intransparent, und erschwerten teilweise die Anerkennung.

Hierzu wird bemerkt, dass die Berufsgesetze und -verordnungen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der eingeschränkten Subsidiarität vom BQFG-BW abweichen können, sofern sie darauf Bezug nehmen (vgl. § 2 Absatz 1 BQFG-BW). Dies ist in den Artikeln 2 ff. LAnGBW gewährleistet. Darüber hinaus enthalten die meisten in den Artikeln 2 ff. des LAnGBW zu ändernden Berufsgesetze und -verordnungen bereits einen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung für EU-/EWR-Staatsangehörige bzw. -sachverhalte und entsprechende Verfahrensregelungen. Dieser Anspruch wird im Zuge des Landesanererkennungsgesetzes auf Drittstaatsangehörige bzw. -sachverhalte ausgeweitet.

3.6 Sonstiges

Der BWHT fordert eine intensive Informationspolitik über die für die Anerkennung zuständigen Stellen, insbesondere gegenüber den Beratungsstellen, aber auch den zuständigen Stellen selbst. Zudem wird angeregt, dass Beratungsstellen auch über alternative Wege zu einem anerkannten Berufsabschluss, wie beispielsweise die Möglichkeit der Externenprüfung im Bereich des Handwerks, informieren sollten.

Der Forderung wurde bereits Rechnung getragen. Der „Anerkennungsfinder“ (ein Online-Tool zur Ermittlung der zuständigen Stelle) im Anerkennungsportal des Bundes www.anerkennung-in-deutschland.de beinhaltet die zuständigen Stellen für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen sowohl für Bundes- als auch für Landesberufe. Der Bund verweist darauf in Flyern und den Anwendungshinweisen für das Bundesanererkennungsgesetz. Das Integrationsministerium verweist darauf auf seiner Homepage und in der Gesetzesbegründung zum LAnGBW. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen wurden bereits zur Thematik geschult. Weitere Schulungen sind vorgesehen.

Die Anregung, über die Möglichkeit der Externenprüfung zu informieren, wird für die Vorbereitung weiterer Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen aufgegriffen.

Der LVI fordert, eine effiziente Struktur für die Umsetzung des Gesetzes zu schaffen sowie kurze und unbürokratische Bearbeitungszeiten zu gewährleisten.

Der Forderung wurde bereits Rechnung getragen. Bereits vorhandene, effiziente Strukturen werden zur Umsetzung des Gesetzes genutzt. Ein flächendeckendes Beratungsnetzwerk wurde bereits aufgebaut. Zuständige Stellen werden bedarfsorientiert personell aufgestockt und Zuständigkeiten weitestgehend bei einer Stelle gebündelt. Die Verfahrensbeschleunigung wird durch die gesetzlich vorgeschriebene Drei-Monats-Entscheidungsfrist gewährleistet.

Der Arbeitgeberverband empfiehlt im Vorblatt unter Abschnitt D. im ersten Absatz nach dem Wort „gewonnen“ die Ergänzung der Wörter „und ebenfalls in die Arbeitswelt und Gesellschaft integriert“. Zudem wird angeregt, den Begriff „qualifikationsadäquate Beschäftigung“ genauer zu definieren.

Die empfohlene Ergänzung wurde vorgenommen. Die Anregung wurde aufgegriffen, indem das Wort „qualifikationsadäquaten“ durch die Wörter „ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation entsprechenden“ ersetzt wird.

Der NPA hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Entwurf des LAnGBW unterbreitet. Diese wurden weitestgehend berücksichtigt. Insbesondere wurden auf Anregung des NPA in den Artikeln 12 bis 25 LAnGBW Begrifflichkeiten an aktuelles Europarecht sowie neue Berufsbezeichnungen angepasst.

4. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

4.1 Zu Artikel 1

Zu § 1

Der DGB weist die Zweckbeschreibung des Gesetzes als einseitig ökonomisch motiviert zurück. Die Anerkennung von erworbenen Berufsqualifikationen sei in erster Linie ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Dies sollte im Gesetz auch grundlegend zum Ausdruck kommen.

Hierzu ist zu bemerken, dass als Gesetzeszweck auch die Ermöglichung einer qualifikationsnahen Beschäftigung genannt wird. Damit kommt hinreichend zum Ausdruck, dass das Potenzial von Menschen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen genutzt werden soll und insoweit deren gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet wird.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Notarkammer Baden-Württemberg begrüßt, dass die Notarinnen und Notare im Landesdienst vom Anwendungsbereich des BQFG-BW ausgenommen sind. Sie bittet um Prüfung, ob die württembergischen Notariatsassessorinnen und Notariatsassessoren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Bezirksnotare (APrONot) in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und möglicherweise zusätzlich ausgenommen werden müssten. Zudem wird um Prüfung und Mitteilung gebeten, ob die Fortbildungslehrgänge zur Notarfachassistentin bzw. zum Notarfachassistenten und zur Notarfachwirtin bzw. zum Notarfachwirt in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und ob Handlungsbedarf besteht.

Hierzu wird bemerkt, dass das BQFG-BW bereits aufgrund § 16 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 LBG in der nach Artikel 2 LAnGBW geänderten Fassung für württembergische Notariatsassessorinnen und Notariatsassessoren nicht anwendbar ist. Die – beispielsweise den Zugang zum Anwärterdienst als Notarassessorin oder Notarassessor in Baden-Württemberg nach § 114 Absatz 5 Bundesnotarordnung ermöglichende – Befähigung für die Laufbahn der Bezirksnotarin oder des Bezirksnotars ist geregelt in § 1 Absatz 2 APrONot. Da die APrONot aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen im LBG erlassen worden ist, handelt es sich um einen auf dem LBG gegründeten Beruf, der nach Artikel 2 LAnGBW vom Anwendungsbereich des BQFG-BW ausgenommen werden soll. Eine besondere Ausnahmeregelung für die APrONot ist daher nicht erforderlich.

Die Notarkammern sind nach § 71 Absatz 4 BBiG und § 8 Absatz 1 Nummer 4 BQFG-Bund für ihren Bereich zuständige Stellen für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege. Auf der Grundlage von § 71 Absatz 4 und § 79 Absatz 4 BBiG hat die Notarkammer Baden-Württemberg die Fortbildungslehrgänge zur Notarfachassistentin bzw. zum Notarfachassistenten und zur Notarfachwirtin bzw. zum Notarfachwirt geschaffen. Es handelt sich bei diesen auf der Grundlage des BBiG geregelten Fortbildungen somit um bundesrechtlich geregelte Berufe, die einer landesrechtlichen Regelung im BQFG-BW nicht zugänglich sind.

Der BBW regt an zu prüfen, ob in die Begründung ein klarstellender Zusatz aufgenommen werden sollte, dass Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, wie Richt-

rinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst sind.

Die Anregung wurde aufgegriffen. An den fünften Absatz der Einzelbegründung zu § 2 Absatz 1 BQFG-BW wurden folgende Sätze angefügt:

„Auch auf die Laufbahn der Amtsanwältin bzw. des Amtsanwalts findet das BQFG-BW im Grundsatz keine Anwendung. Dies folgt allerdings nicht aus Vorschriften des Bundesrechts, sondern aus Artikel 2 LAnGBW, wonach das BQFG-BW im Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes mit Ausnahme seines § 16 keine Anwendung findet.“

Grundsätzlich besteht kein Bedürfnis, die Laufbahn der Amtsanwältin bzw. des Amtsanwalts ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des BQFG-BW auszunehmen. Denn die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwalts ist auf der Grundlage einer Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 LBG erlassen worden. Damit handelt es sich bei der Laufbahn um einen auf dem LBG gegründeten Beruf, der bereits nach Artikel 2 LAnGBW vom Anwendungsbereich des BQFG-BW ausdrücklich ausgenommen wird.

Soweit angeregt wird, in die Einzelbegründung zu § 2 Absatz 1 BQFG-BW einen klarstellenden Zusatz aufzunehmen, dass für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte dasselbe gelte wie für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ist dies insofern problematisch, als diese Berufe bundesrechtlich geregelt sind und daher von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des BQFG-BW fallen. Dagegen bedarf es für die Laufbahn der Amtsanwältin bzw. des Amtsanwalts der landesrechtlichen Ausnahmeregelung des Artikels 2 LAnGBW, um die Laufbahn aus dem Anwendungsbereich des BQFG-BW auszunehmen. Insofern gilt für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einerseits und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte andererseits nicht dasselbe. Der Anregung wurde jedoch durch obigen Zusatz in der Einzelbegründung Rechnung getragen.

Zu Satz 3

Der BWHT kritisiert, dass ausländische Hochschulabsolventen in nicht reglementierten Berufen keinen Anspruch auf Prüfung ihrer Abschlüsse auf Gleichwertigkeit erhalten sollen. Die Aufnahme der Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention in das LHG sei ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz, das Verfahren beruhe aber nicht auf einer rechtlichen Anerkennungsgrundlage. Es müssten für Hochschulabschlüsse gleiche Verfahren und Rechte gelten wie für die übrigen Berufsabschlüsse.

Der DGB regt an, die Möglichkeit einer Bundesratsinitiative zur Anerkennung ausländischer akademischer Abschlüsse für nicht reglementierte Berufe zu prüfen.

Hierzu wird bemerkt, dass viele akademische Ausbildungen zu keinem staatlich festgelegten nicht reglementierten oder reglementierten Beruf führen, der als Vergleichsmaßstab herangezogen werden könnte (z. B. ein Studium der Volkswirtschafts- oder der Betriebswirtschaftslehre). Dementsprechend sieht auch das Bundesanerkennungsgesetz kein Anerkennungsverfahren für solche Ausbildungen vor. Lediglich die akademischen Ausbildungen können miteinander verglichen werden. Dies wird durch den Anspruch auf eine Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention gewährleistet.

Zu Absatz 2

Der Arbeitgeberverband sieht keinen zwingenden Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Prüfung der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqua-

lififikation für in Baden-Württemberg lebende Menschen und der Frage, ob die entsprechende Erwerbstätigkeit zukünftig tatsächlich ausgeübt wird.

Der DGB sieht die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen vollkommen unabhängig von dem Willen, tatsächlich eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbsarbeit auszuüben, und regt entsprechend an, die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf den Personenkreis, der darlegt, eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, als sachfremd zu streichen.

Hierzu wird bemerkt, dass der persönliche Anwendungsbereich gerade nicht an den Wohnort bzw. den Aufenthaltsstatus der Antragstellenden anknüpft. Insoweit ist eine Antragstellung nicht nur für bereits in Baden-Württemberg lebende Menschen, sondern auch für Menschen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland möglich. Gemeinsamer Anknüpfungspunkt ist daher das Interesse an einer Erwerbstätigkeit in Baden-Württemberg. Indes ist nicht erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit nach erfolgter Anerkennung dann tatsächlich in Baden-Württemberg ausgeübt wird.

Zu Absatz 3 Nummer 3

Das IQ Netzwerk bemängelt das Abstellen der Verordnungsermächtigung auf den Regelfall. Abweichenden Einzelfällen sei dadurch von vornherein der Zugang zum Anwendungsbereich des Gesetzes verwehrt.

Die Anregung wurde aufgegriffen. Die Wörter „in der Regel“ wurden gestrichen.

Zu § 4

Der DGB regt an, auch für nicht reglementierte Berufe mit den §§ 10 Absatz 2, 11 BQFG-BW vergleichbare Regelungen für Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen aufzunehmen.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Bei nicht reglementierten Berufen ist die Gleichwertigkeitsfeststellung – anders als im Bereich der reglementierten Berufe – nicht Voraussetzung für die Berufsausübung. Die Gleichwertigkeitsfeststellung dient in erster Linie der Transparenz für potenzielle Arbeitgeber. Werden im Verfahren wesentliche Unterschiede festgestellt, sind sowohl die vorhandenen Qualifikationen als auch die wesentlichen Unterschiede im Bescheid darzulegen. Anders als bei reglementierten Berufen entfällt der formalisierte Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Ausgleichsmaßnahmen. Eine individuelle Nachqualifizierung ist aber möglich. Ein gesetzlicher Nachqualifizierungsanspruch für die nicht reglementierten Berufe würde inländische Abschlüsse diskriminieren, da es keine vergleichbaren Ansprüche für Inlandsqualifizierte gibt. Im Übrigen unterliegen die in den §§ 5 bis 7 BQFG-BW vorgesehenen Verfahrensregelungen für nicht reglementierte Berufe dem Abweichungsverbot nach § 19 BQFG-Bund.

Zu § 5

Zu Absatz 1 Nummer 4

Der Arbeitgeberverband fragt nach den Konsequenzen, wenn Nachweise, beispielsweise durch Flüchtlinge, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Für diesen Fall sieht § 14 BQFG-BW die Möglichkeit vor, berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden durch sonstige geeignete Verfahren festzustellen. Dies sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

Zu Absatz 2

Der LfD regt die Überarbeitung des Gesetzestextes bezüglich der Handhabung vorgelegter Unterlagen an, sodass für die Antragstellenden erkennbar ist, wie die zuständige Stelle mit den Unterlagen weiter verfährt – insbesondere ob bestimmte Unterlagen der zuständigen Stelle auf Dauer zu überlassen sind oder ob zu dulden ist, dass die zuständige Stelle Kopien fertigt und zu den Akten nimmt. Konkret wird vorgeschlagen, im Gesetzestext generell die Einreichung von (beglaubigten) Kopien relevanter Dokumente zu fordern, wobei diese Kopien im Rahmen des jeweiligen dienstlichen Erfordernisses bei der zuständigen Stelle verbleiben dürfen.

Die Anregung wurde insoweit aufgegriffen, als dass in der Einzelbegründung zu §§ 5 und 12 BQFG-BW folgender Hinweis aufgenommen wurde: „Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen sowie deren Verbleib sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.“

Der Bundesgesetzgeber hat in § 5 Absatz 2 Satz 1 BQFG-Bund festgelegt, welche Unterlagen in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen sind. Ebenso hat der Bundesgesetzgeber mit § 5 Absatz 3 BQFG-Bund die zuständigen Stellen ermächtigt, eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zuzulassen. Daher verstößt der Vorschlag, im Gesetzestext generell die Einreichung von (beglaubigten) Kopien zu fordern, gegen § 19 BQFG-Bund.

Die für die im BQFG-BW geregelten Verfahren zuständigen Stellen sind nicht nur Behörden im Sinne von § 1 Absatz 2 LVwVfG, sondern auch Behörden bzw. öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Somit gelten für ihre Tätigkeit die Vorschriften des LDSG unmittelbar. § 14 Absatz 1 LDSG sieht für die Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis umfassende Hinweispflichten vor. Ebenso regelt § 15 LDSG, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen. Daher besteht keine Notwendigkeit, Hinweise auch in den Text des BQFG-BW selbst aufzunehmen. Um den Belangen des Datenschutzes dennoch Rechnung zu tragen, wurde ein allgemeiner Hinweis in die Gesetzesbegründung aufgenommen.

Der Arbeitgeberverband kritisiert, dass die Beibringung von Übersetzungen durch staatlich anerkannte Übersetzerinnen bzw. Übersetzer hohe Kosten für die Antragstellenden verursache, die eher abschreckend wirkten.

Die Liga bittet, zur Reduzierung der Kostenlast von der Beibringung von Übersetzungen abzusehen.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Die von öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzerinnen oder Übersetzern anzufertigenden Übersetzungen sind auf die wichtigsten Dokumente beschränkt. Darüber hinaus ermöglicht § 5 Absatz 3 BQFG-BW den zuständigen Stellen, eine andere Form der vorzulegenden Dokumente zuzulassen. So kann die zuständige Stelle auch ganz auf Übersetzungen verzichten, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Dadurch können Übersetzungskosten für die Antragstellenden vermieden werden. Im Übrigen unterliegt § 5 BQFG-BW dem Abweichungsverbot nach § 19 BQFG-Bund.

Zu Absatz 6

Der DGB schlägt vor, den Absatz ersatzlos zu streichen. Es stelle sich die Frage, wie ein entsprechender Wille nachzuweisen sei. Allein die Antragstellung bringe ausreichend den Willen der Antragstellenden zum Ausdruck, sich mit einer auf gesetzlicher Grundlage erfolgten Anerkennung seiner Berufsqualifikation künftig um eine qualifizierte Erwerbsarbeit zu bemühen. Die Erforderlichkeit eines diesbezüglichen Nachweises sei weder begründet noch zweckmäßig.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Da der persönliche Anwendungsbereich unabhängig vom Wohnort bzw. Aufenthaltsstatus der Antragstellenden ist, wird als Anknüpfungspunkt in § 2 Absatz 2 BQFG-BW das Interesse an einer Erwerbstätigkeit in Baden-Württemberg bestimmt. In § 5 Absatz 6 Satz 2 BQFG-BW sind zum Nachweis geeignete Unterlagen beispielhaft genannt. Im Übrigen unterliegt § 5 BQFG-BW dem Abweichungsverbot nach § 19 BQFG-Bund.

Zu § 6 Absatz 3

Zu Satz 1

Der Arbeitgeberverband regt an, im Gesetz eine rechtliche Konsequenz für eine Verletzung der Frist durch die zuständige Stelle zu benennen.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Sofern die zuständige Stelle nicht innerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Fristen über die Gleichwertigkeit entscheidet, stehen den Antragstellenden – wie in jedem anderen Verwaltungsverfahren auch – Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) zur Verfügung. Ein gesonderter Hinweis im Gesetzestext ist nicht notwendig.

Zu Satz 2

Das IQ Netzwerk regt die Änderung des Wortes „Eingang“ in „Eingangsbestätigung“ sowie die Anfügung des Satzes „Im Fall von Absatz 2 Satz 3 beginnt die Frist mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen.“ an. Indem § 6 Absatz 3 Satz 2 BQFG-BW für den Fristbeginn auf den Eingang anstatt die Eingangsbestätigung der vollständigen Unterlagen abstelle, würden die Bearbeitungszeiträume für die zuständige Stelle verkürzt.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. § 6 BQFG-BW unterliegt dem Abweichungsverbot nach § 19 BQFG-Bund. Der Bundesgesetzgeber hat festgelegt, dass die Entscheidung über die Gleichwertigkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang und nicht nach Eingangsbestätigung der vollständigen Unterlagen zu treffen ist. Die zuständigen Stellen sind insoweit angehalten, die Unterlagen zeitnah nach Eingang auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach § 6 Absatz 3 Satz 3 BQFG-BW kann die zuständige Stelle die Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn dies wegen der Besonderheit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

Zu § 7

Der DGB empfiehlt die Einfügung einer klarstellenden Regelung, dass entsprechend § 5 BQFG-BW vorgelegte Originalnachweise und beglaubigte Kopien den Antragstellenden nach Abschluss des Verfahrens wieder ausgehändigt werden.

Die Empfehlung wurde nicht aufgegriffen. Originalnachweise werden von der zuständigen Stelle nicht einbehalten, sondern nur gesichtet (und gegebenenfalls wird eine einfache Kopie erstellt). Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass Originalnachweise nicht versendet werden sollen, sondern nur persönlich vorzulegen sind. Darüber hinaus ermöglicht § 5 Absatz 3 BQFG-BW den zuständigen Stellen, eine andere Form der vorzulegenden Dokumente zuzulassen, zum Beispiel in Form von einfachen Kopien.

Zu § 8

Der DGB kritisiert die Vielzahl der zuständigen Stellen als nicht zweckmäßig und intransparent. Er regt die Einrichtung einer zentralen Stelle für die Antragstellung an, die Unterlagen gegebenenfalls an die fachlich zuständigen Stellen zur Bear-

beutung weiterleitet; dies solle im Übrigen auch für die Anerkennungsverfahren gelten, die anderweitig spezialgesetzlich geregelt sind. Zudem wird angeregt, die in § 8 Absatz 3 BQFG-BW vorgesehene länderübergreifende Bündelung für möglichst viele Berufe zu nutzen.

Hierzu wird bemerkt, dass die Bündelung von Zuständigkeiten eines der zentralen Gesetzesziele ist. Daher wird die Zuständigkeit für einen Beruf bzw. eine Berufsgruppe möglichst bei einer Stelle gebündelt. Diese Vorgabe wird in § 8 Absatz 1 BQFG-BW weitestgehend erfüllt. Insbesondere konnte erreicht werden, dass die Zuständigkeit für ca. 150 Berufe im fachaufsichtlichen Bereich des Kultusministeriums auf eine Stelle – nämlich das Regierungspräsidium Stuttgart – übertragen wird (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 4 BQFG-BW).

Die ZAB wurde bereits als bundesweite zentrale Anlaufstelle für Anträge aus dem Ausland eingesetzt. Von dort werden die Unterlagen an die zuständigen Länderbehörden zur Bearbeitung weitergeleitet. Für Anträge aus dem Inland unterstützen die Beratungsstellen vor Ort die Antragstellenden beim Einreichen des Antrags bei der zuständigen Stelle.

Nach einem Gespräch von Vertretern der Ministerpräsidenten-, Finanzminister- und Kultusministerkonferenz hat die Finanzministerkonferenz am 5. September 2013 zusätzliche Stellen bei der ZAB für die Zuständigkeitsübertragung der Anerkennung von landesrechtlich geregelten nicht reglementierten schulischen Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschlüssen durch die Länder genehmigt. Sobald die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen sind, liegen die Voraussetzungen für eine Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von ca. 150 landesrechtlich geregelten nicht reglementierten schulischen Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschlüssen vor. Von dieser Übertragungsmöglichkeit auf die ZAB wird zeitnah Gebrauch gemacht werden.

Zu § 10

Der Arbeitgeberverband bemängelt, dass nicht explizit darauf eingegangen wird, ob auch Teilanerkennungen möglich sind.

Hierzu wird bemerkt, dass Ziel der Verfahren immer die Feststellung der (vollen) Gleichwertigkeit mit der inländischen Berufsbildung ist. Insofern erfolgt auch keine „Teilanerkennung“, wenn die Feststellung der (vollen) Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede nicht möglich ist. Allerdings werden in diesem Fall nach § 10 BQFG-BW sowohl die vorhandenen Berufsqualifikationen (Absatz 1) als auch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Absatz 2) durch Bescheid festgestellt. Eine „Teilanerkennung“ würde auch Inländerinnen und Inländer diskriminieren, die nicht die Möglichkeit haben, die vorgesehene inländische Berufsbildung teilweise abzuschließen. Im Übrigen unterliegt § 10 BQFG-BW dem Abweichungsverbot nach § 19 BQFG-Bund.

Zu Absatz 2

Der DGB mahnt an, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 BQFG-BW seien den Antragstellenden im Bescheid nach § 10 Absatz 2 BQFG-BW möglichst konkret darzulegen, um eine individuelle Handlungs- und Qualifizierungsperspektive zu eröffnen.

Hierzu wird bemerkt, dass durch die Formulierungen in § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 BQFG-BW sichergestellt ist, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen den Antragstellenden konkret darzulegen sind, da sowohl die individuell vorhandenen Berufsqualifikationen bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahme zu berücksichtigen sind als auch der Inhalt der Ausgleichsmaßnahme auf die im Einzelfall festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken ist.

Zu § 11

Der DGB mahnt an sicherzustellen, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten werden.

Hierzu wird bemerkt, dass in § 11 Absatz 2 Satz 3 BQFG-BW die erforderliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird, damit die zuständigen Fachministerien Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Rechtsverordnung regeln können.

Zu Absatz 2 Satz 3

Der Arbeitgeberverband empfiehlt, aus Neutralitätsgründen die Frage der möglichen Anbieter von Ausgleichsmaßnahmen aus der Verordnungsermächtigung auszunehmen.

Die Anregung betrifft die Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 2 Satz 3 BQFG-BW durch die jeweiligen Fachministerien und kann dort aufgegriffen werden.

Zu § 15

Der DGB schlägt (analog zum BQFG-Bund) die Ergänzung des folgenden Paragraphen vor:

„Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Den Ländern kommt hinsichtlich der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nur dann und nur insoweit eine Gesetzgebungskompetenz zu, als der Bundesgesetzgeber den Ländern mit der Bestimmung des § 40 VwGO oder spezialgesetzlich ausdrücklich Regelungsspielräume eröffnet hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zu § 16 Absatz 2

Der Arbeitgeberverband regt die Aufnahme folgender weiterer Erhebungsmerkmale an:

- bisherige Aufenthaltsdauer der Antragstellenden in Baden-Württemberg bzw. Antragstellung aus dem Ausland
- bestehendes Beschäftigungsverhältnis oder Arbeitslosigkeit der Antragstellenden.

Die Liga regt an, die für erforderlich gehaltenen Ausgleichsmaßnahmen als Erhebungsmerkmal aufzunehmen.

Die Anregungen wurden nicht aufgegriffen. Die vorgesehenen Erhebungsmerkmale wurden einheitlich zwischen Bund und Ländern vereinbart. Die Erhebungsmerkmale sind im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eng zu halten. Durch das Erhebungsmerkmal „Wohnort“ sind Aussagen über die Antragstellung aus dem In- bzw. Ausland bereits möglich. Aufgrund der Erhebungsmerkmale „Referenzberuf“ sowie „Gegenstand und Art der Entscheidung“ ist auch eine Aussage über erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Der LfD regt den Verzicht auf die Aufnahme des – im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung – zusätzlichen Merkmals „Wohnort“ (in Nummer 1) bzw. die Überarbeitung der Gesetzesbegründung an, sodass die zusätzliche Aufnahme nachvollziehbar ist.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Durch Artikel 23 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wurde der Wohnort als Merkmal in § 17 Absatz 2 Nummer 1 BQFG-Bund hinzugefügt. Die Änderung trat bereits am 1. August 2013 in Kraft. Die Einzelbegründung zu § 16 Absatz 2 Nummer 1 BQFG-BW wurde entsprechend angepasst.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Die Kirchen schlagen eine jährliche Evaluation des Anerkennungsverfahrens sowie der Ausgleichsmaßnahmen vor.

Die Liga regt an zu evaluieren, inwieweit Ausgleichsmaßnahmen angeboten und genutzt werden.

Der Arbeitgeberverband regt an zu evaluieren, wie viele der Antragstellenden, die sich in Arbeitslosigkeit befanden, aufgrund der Anerkennung ein Beschäftigungsverhältnis in ihrem erlernten Beruf aufnehmen konnten.

Hierzu wird bemerkt, dass § 17 Absatz 1 BQFG-BW bereits die geforderte Evaluation des Anerkennungsverfahrens beinhaltet, da das Gesetz vier Jahre nach seinem Inkrafttreten auf seine Anwendung und Auswirkungen hin überprüft wird. Der Betrachtungszeitraum wurde zwischen Bund und Ländern einheitlich vereinbart, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Eine jährliche Evaluation würde dem widersprechen.

Aufgrund der statistischen Erhebungsmerkmale „Referenzberuf“ sowie „Gegenstand und Art der Entscheidung“ in § 16 Absatz 2 BQFG-BW ist auch eine Aussage über erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die Statistik nach § 16 BQFG-BW ist Grundlage für die Evaluation.

Unabhängig von der Gesetzesevaluation ist geplant, dass Bund und Länder in einem gemeinsamen Monitoringprozess die Wirkung der Anerkennungsgesetze insgesamt begutachten. Dabei kann u. a. die Vermittlung in den Arbeitsmarkt aufgrund erfolgter Gleichwertigkeitsfeststellung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Der DGB schlägt vor, über das Ergebnis der Evaluation auch den „Landesausschuss für Berufsbildung“ zu unterrichten.

Eine Unterrichtung des „Landesausschusses für Berufsbildung“ sowie bei Interesse auch weiterer Gremien über das Evaluationsergebnis kann erfolgen.

4.2 Zu Artikel 4

Die Liga regt an, eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung als Fachkraft in einer Kindertagesstätte zu schaffen, wenn Fachkräfte aus dem Ausland nur über eine Ausbildung für den Vorschulbereich und nicht über den vollen Umfang der Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung in Deutschland (Altersgruppe 0 bis 18 Jahre) verfügen.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. In § 7 Absatz 2 KiTaG sind die Qualifikationen festgelegt, die erforderlich sind, um als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung beschäftigt werden zu dürfen. Eine Gleichstellung von ausländischen Qualifikationen kann nur mit einer der im KiTaG genannten differenzierten Qualifikationen erfolgen (der Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung, der Kinderpflegeausbildung oder einer der anderen genannten Qualifikationen).

Darüber hinausgehend ist eine Gleichstellung als übergreifende Fachkraft nicht möglich, da alle in § 7 Absatz 2 KiTaG genannten Qualifikationen jeweils für sich als eigenständige Fachkräfte zu verstehen sind.

Wenn die ausländische Qualifikation nicht der inländischen Qualifikation z. B. einer Erzieherin bzw. eines Erziehers entspricht, d. h. wenn beispielsweise Erfahrungen im Bereich Schulkind fehlen, können diese Personen einen Anpassungslehrgang in einer Kindertageseinrichtung (z. B. Hort) unter Anleitung einer Fachkraft absolvieren. Der Einrichtungsträger kann festlegen, in welchem Umfang diese Kraft als Fachkraft auf den Mindestpersonalschlüssel während des Anpassungslehrgangs angerechnet wird. Diese Anrechnungsmöglichkeit wurde mit dem Flexibilisierungspaket U3 (für Kinder unter drei Jahren) zunächst befristet bis 2015 geschaffen.

Zu Nummer 2 – § 7 a Absatz 3 Nummer 4

Der KVJS regt an zu ergänzen, dass die Bescheinigung, dass keine strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, durch die zuständige staatliche Stelle des Herkunftslandes ausgestellt wird. Darin sollte bescheinigt werden, dass keine Straftaten im Sinne von § 72 a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorliegen. Er regt ferner an zu ergänzen, dass diese Bescheinigung in deutscher Übersetzung vorzulegen sei. Zudem wird bezweifelt, ob überhaupt irgendeine Stelle fundiert das Nichtvorliegen berufsbezogener disziplinarischer Sanktionen bescheinigen könne.

Die Anregungen wurden nicht aufgegriffen. Der neu in das KiTaG einzufügende § 7 a Absatz 3 Nummer 4 verlangt bei vorübergehenden Dienstleistungen vom Erbringer die Vorlage einer Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Diese Regelung ist damit weiter gefasst als § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), der sich auf strafrechtliche Sanktionen beschränkt. Da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits durch § 72 a SGB VIII verpflichtet sind, auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass einschlägig vorbestrafte Personen nicht in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung tätig werden, könnte auf die Einfügung verzichtet werden. Allerdings entspricht die Regelung Artikel 56 der RL 2005/36/EG, die auch Disziplinarmaßnahmen umfasst. Auch entspricht sie den Regelungen in § 37 Absatz 5 Nummer 4 APrOHeilErzPfl, § 36 Absatz 5 Nummer 4 APrOJuHeErz und § 24 Absatz 5 Nummer 4 APrOHeilPäd, die ebenfalls den Bereich der Erzieherinnen und Erzieher betreffen.

Zu Nummer 2 – § 7 b

Der KVJS äußert erhebliche Bedenken gegen das infolge der Regelungen neu einzuführende Meldeverfahren. Es entstehe zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand. Es wird bezweifelt, ob die genannten Behörden richtig ausgewählt seien. Daher wird angeregt, das bewährte gängige Verfahren zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Einrichtungsträger und dessen Erklärung der Einsichtnahme gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt analog anzuwenden.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Mit der Mitteilungspflicht über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates wird Artikel 56 der RL 2005/36/EG entsprochen und damit europäisches Recht umgesetzt. Nach der bundesrechtlichen Vorschrift „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen“ sind Mitteilungen in Strafsachen gegen Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind, an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Jugendämter und das KVJS-Landesjugendamt. § 7 b KiTaG schließt die Informationslücke, die sich daraus ergibt, dass das Regierungspräsidium die ausländische Stelle unterrichten soll. Die Übernahme

dieser Aufgabe durch das Regierungspräsidium ist deshalb sinnvoll, weil das Regierungspräsidium aufgrund der Anerkennungsverfahren mit den Verhältnissen in den Herkunftsstaaten am besten vertraut ist. Wollte man auf die Weitergabe der entsprechenden Informationen an das Regierungspräsidium verzichten, müsste der KVJS die auswärtigen Staaten informieren. Die Meldeverpflichtung an das Regierungspräsidium ist erforderlich, weil der KVJS über die entsprechenden Informationen verfügt. Da die Meldepflicht nur Sachverhalte von EU-Ausländern umfasst, dürfte es sich um nur wenige Fälle handeln, sodass allenfalls mit einem sehr geringen Mehraufwand zu rechnen ist, der nicht ins Gewicht fallen wird.

4.3 Zu Artikel 8

Zu Nummer 1 – § 36 b Absatz 1 Satz 1

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen des LHG. Sie regt jedoch an, den Begriff „Hochschulqualifikation“ in „Berufsqualifikation“ zu ändern, um dem Gesetzesziel Rechnung zu tragen.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Eine Überprüfung der Terminologie hat ergeben, dass in Artikel I Lissabon-Konvention der Begriff „Berufsqualifikation“ nicht definiert wird, sondern nur der Begriff „Hochschulqualifikation“. Daran ist § 36 b LHG angelehnt. Auch in Artikel 2 Absatz 5 Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird im Zusammenhang mit der Ausstellung von „Lissabon-Bescheinigungen“ der Begriff „Berufsqualifikation“ nicht verwendet, vielmehr ist dort von „akademische Qualifikationen“ die Rede. Da die „Lissabon-Bescheinigungen“ nicht für alle beruflichen Qualifikationen, sondern nur für Hochschulqualifikationen ausgestellt werden, besteht kein Änderungsbedarf.

4.4 Zu den Artikeln 9 bis 11

Allgemein

Der BWIHK begrüßt die Erweiterung in den Artikeln 9 bis 11 LAnGBW für Drittstaatsangehörige. Der Arbeitgeberverband, Südwestmetall und der VDI begrüßen die Anpassungen in den Artikeln 10 und 11 LAnGBW zugunsten von Drittstaatsangehörigen.

Der LVI, die IngBW, der DVW und der BDVI halten es für konsequent und richtig, dass das BQFG-BW in den Artikeln 10 und 11 LAnGBW mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung findet.

Dagegen regen die Kirchen an, in den Artikeln 9 bis 11 LAnGBW jeweils die Nummern 2 (Nichtanwendung des BQFG-BW mit Ausnahme von § 16) zu streichen und die entsprechenden Folgeänderungen vorzunehmen.

Die Liga fordert, auch bei den hier betroffenen Berufsgruppen nur dort von den allgemeinen Regelungen des BQFG-BW abzuweichen, wo zwingende Sachgründe es unumgänglich machen. So sollte zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen des Begriffs der Gleichwertigkeit auf die allgemeine Regelung in § 9 Absatz 2 BQFG-BW verwiesen werden. Weiterhin sollte auf die Regelungen der §§ 10 und 11 BQFG-BW Bezug genommen werden, da ansonsten in einem ablehnenden Bescheid weder vorhandene Qualifikationen noch zu erbringende Ausgleichsmaßnahmen festgestellt würden und damit das weitere Verfahren erschwert werde. Zudem sei kein Grund ersichtlich, von den für die Praxis wichtigen Verfahrensregelungen der §§ 12 bis 15 BQFG-BW abzuweichen, da insbesondere den sonstigen Verfahren zur Feststellung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten eine wichtige Bedeutung zukomme.

An dem Ausschluss von Architektinnen bzw. Architekten und Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren aus dem Geltungsbereich des BQFG-BW wird festgehalten. Sowohl das Architektengesetz als auch das Ingenieurgesetz enthalten in ihrer aktuellen Fassung spezialgesetzliche, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen, die das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausreichend und abschließend regeln und sich in der Praxis bewährt haben. Die derzeit noch bestehende Möglichkeit, Drittstaatsangehörigen eine Anerkennung der Berufsbefähigung zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung im jeweiligen Drittstaat nicht gewährleistet ist, wird mit den Änderungen durch das LAnGBW aufgehoben.

Die Nichtanwendbarkeit des BQFG-BW hat tatsächlich zur Folge, dass die Möglichkeit zum Ausgleich bestehender Qualifikationsunterschiede zwischen ausländischem Abschluss und inländischer Referenzqualifikation, die dieses Gesetz vorsieht, für Architekten und Ingenieure nicht gesetzlich vorgeschrieben wird. Dies ist dennoch für beide Berufsgruppen gerechtfertigt.

Zum einen würde die Anzahl der in den letzten Jahren eingegangenen Anträge von Antragstellenden mit ausländischen Berufsqualifikationen die Schaffung entsprechender Strukturen für Ausgleichsmaßnahmen nicht rechtfertigen. Insbesondere für den Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure würde sich bei den rund 130 unterschiedlichen Studienberufen ein ganz erheblicher Prüfungs- und Regelungsaufwand für das Land ergeben, der in Anbetracht der Zahlen unverhältnismäßig hoch wäre. Dies gilt umso mehr, als in der bisherigen Praxis die weit überwiegende Anzahl der Anträge positiv beschieden werden konnte und nicht jede Ablehnung allein durch Ablegen einer Eignungsprüfung oder Absolvieren eines Anpassungslehrgangs überwunden werden kann.

Zum anderen darf der grundsätzlich gewünschte Zugang ausländischer Fachkräfte zum baden-württembergischen Arbeitsmarkt nicht zu Lasten des hierzulande bestehenden hohen Qualifikationsniveaus durchgesetzt werden. In vielen Tätigkeitsbereichen tragen Architektinnen bzw. Architekten und Ingenieurinnen bzw. Ingenieure Verantwortung für Leben, Gesundheit und wesentliche Vermögenswerte, was eine fundierte Ausbildung erfordert. Die im BQFG-BW vorgesehene Möglichkeit, eine formale Hochschulausbildung durch praktische Berufserfahrung zu ersetzen, wird daher äußerst kritisch gesehen. Bei wesentlichen Unterschieden zwischen ausländischer und inländischer Qualifikation muss es den Antragstellenden deshalb zumutbar sein, einen gleichwertigen Abschluss – etwa über ein Ergänzungsstudium – zu erreichen.

Schließlich sollte die praktische Bedeutung der Anerkennungsverfahren insbesondere für den Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure nicht überschätzt werden. So ist insgesamt nur ein sehr kleiner Personenkreis betroffen, da das Ingenieurgesetz lediglich das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur oder Ingenieurin“ regelt und nicht das Tätigwerden selbst. Da ausländische Ingenieurinnen und Ingenieure in der Regel keine berufliche Selbstständigkeit anstreben, sondern in einem Unternehmen tätig werden möchten, spielt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung meist keine Rolle, wenn die vom Arbeitgeber gewünschte fachliche Qualifikation vorhanden ist.

Zu Artikel 10

Die IngBW fordert, sie selbst anstelle der Regierungspräsidien als zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Ingenieurqualifikationen einzusetzen. § 5 Ingenieurgesetz sei dahingehend zu ändern, und die Aufgaben der Ingenieurkammer in § 2 Ingenieurkammergesetz seien entsprechend zu ergänzen. Die Forderung wird auf folgende Argumente gestützt:

- fachlich kompetente und fachübergreifende Besetzung der IngBW

- Entlastung der Regierungspräsidien und Kostenersparnis für den Landeshaushalt
- Zuständigkeit der jeweiligen Berufskammer für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen auch bei anderen Berufen (z. B. Architektenkammer)
- Zuständigkeit der Ingenieurkammer für die Anerkennung ausländischer Ingenieurqualifikationen in den meisten Bundesländern
- Zentralisierung der Zuständigkeit bei einer Stelle im Land.

Die Forderung der IngBW wird vom Städtetag Baden-Württemberg, vom BWHT, vom LVI, von BTBkomba, vom BDB, vom VBI, vom DVW, vom BDVI und vom BWK unterstützt.

Dagegen sprechen sich Südwestmetall und der VDI für den Erhalt der Regierungspräsidien als Anerkennungsstellen für ausländische Ingenieurqualifikationen aus.

Nach Auffassung der Liga sollten zuständige Stellen für die Anerkennung von berufsständischen Interessen unabhängige Regierungsbehörden bleiben.

Der Arbeitgeberverband regt an, anstelle der vier Regierungspräsidien eine zentrale Stelle für die Anerkennung ausländischer Ingenieurqualifikationen zu bestimmen. Hierdurch dürften allerdings keine zusätzlichen Verpflichtungen für die Antragstellenden entstehen, und die Auswahl der Stelle solle fachlich und sachlich begründbar erfolgen.

Die Zuständigkeitsübertragung für die Anerkennung von ausländischen Ingenieurqualifikationen auf die IngBW wird abgelehnt.

Die vorgebrachten Argumente rechtfertigen keine Zuständigkeitsübertragung auf die IngBW. Die Regierungspräsidien erledigen diese hoheitliche Aufgabe seit Jahren kompetent und mit großem Sachverstand. Durch die Einbindung der ZAB, die bundesweit Gutachten zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen erstellt, kann in den Prüfverfahren der Regierungspräsidien zudem eine landesweit einheitliche Anerkennungspraxis sichergestellt werden.

Durch eine Zuständigkeitsübertragung auf die IngBW sind auch keine Kosteneinsparungen zu erwarten, da für die Anerkennungsprüfung von den Regierungspräsidien kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Zudem ist eine Übertragung der Anerkennungskompetenzen auf die IngBW nicht zwangsläufig. Im Gegensatz zu anderen berufsständischen Vertretungen wie etwa der Architektenkammer besteht für den Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure keine Pflichtverkammerung. Eine Pflichtmitgliedschaft in der Kammer ist lediglich für Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure vorgesehen, während sich die meisten Ingenieurinnen und Ingenieure anderer Fachrichtungen gegen eine freiwillige Kammermitgliedschaft entscheiden. Aus diesem Grund kann auch der Vergleich mit anderen Bundesländern nicht überzeugen, weil dort vielfach eine gesetzliche Kammermitgliedschaft für einen weiteren Kreis von Ingenieurberufen besteht als hierzulande.

4.5 Zu den Artikeln 12 bis 25

Allgemein

Die BWKG begrüßt, dass sich die vorgesehenen Regelungen zu den Aus- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe eng an die Formulierungen des Bundesgesetzes im Sinne der Rechtseinheit anlehnen.

Die Liga regt an, dass auch für die landesrechtlich geregelten Pflege- und Sozialberufe im Grundsatz die allgemeinen Regelungen des BQFG-BW gelten sollten.

An dem Ausschluss für Pflegeberufe aus dem Geltungsbereich des BQFG-BW wird festgehalten. Die Verordnungen enthalten bereits dem BQFG-BW im Wesentlichen entsprechende, jedoch an das Fachrecht angepasste Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung im Ausland erworbener Aus- und Weiterbildungsnachweise.

Antrag stellende Personen, die einen beantragten Beruf in Vollzeit zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem EU-/EWR-Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Weiterbildungsnachweise sind, erfüllen die fachlichen Voraussetzungen, die zur Berufsanerkennung erforderlich sind. Diese bereits geltende Regelung geht über das BQFG-BW hinaus.

Anders als im BQFG-BW sollen die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch den Nachweis im Ausland erworbener Berufserfahrung nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden können. Wesentliche Unterschiede sollen – wie bisher – fachspezifisch definiert werden.

Der im BQFG-BW für einen Anpassungslehrgang vorgesehene Zeitraum (höchstens drei Jahre) ist insbesondere für die Weiterbildungen in der Pflege nicht anwendbar, da sich hier Ausgleichsmaßnahmen an den erforderlichen Stunden bemessen.

Die Liga schlägt vor, zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Kenntnisse der deutschen Sprache nicht schon bei der Gleichwertigkeitsprüfung, sondern erst bei der Entscheidung über die Erlaubnis zur Berufsausübung zu berücksichtigen sind.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Die Erläuterung in der Gesetzesbegründung ist bereits ausreichend. Dort steht: „Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann nicht im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erfolgen. Ausreichende Sprachkenntnisse sind aber unabdingbar für die Ausübung des Berufs und daher als Voraussetzung der Erlaubniserteilung zu prüfen.“

Die Liga regt an festzulegen, dass sich Eignungsprüfungen von Antragstellenden mit Drittstaatsdiplomen vor allem auf die festgestellten Unterschiede zwischen nachgewiesenen und geforderten Kenntnissen und nicht auf den kompletten Prüfungsplan einer normalen Prüfung beziehen sollten.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. § 24 APrOGKrPflHi in der nach Artikel 12 Nummer 4 LAnGBW geänderten Fassung verweist in Absatz 1 Satz 5 auf Absatz 5 der Vorschrift, der das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung konkretisiert. Prüfung und Lehrgang richten sich nach dem Inhalt der staatlichen Prüfung, umfassen aber nicht den gesamten Prüfungsstoff. Hingegen gibt es für Antragstellende mit Diplomen aus EWR-Vertragsstaaten oder mit Drittstaatsdiplomen, die von einem EWR-Vertragsstaat anerkannt wurden, die Defizitprüfung und den Defizitlehrgang nach Absatz 1a der Vorschrift. Diese Differenzierung entspricht den im Zuge des Bundesanerkennungsgesetzes erfolgten Änderungen von § 2 KrPflG. Hintergrund für die Differenzierung ist, dass sich die Inhalte der Abschlüsse und die Arten der Ausbildungen in Drittstaaten wesentlich von denjenigen in EWR-Vertragsstaaten unterscheiden. Zum Patientenschutz muss jedoch sichergestellt werden, dass ein gleichwertiges Ausbildungsniveau vorhanden ist. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 13 bis 25 LAnGBW.

Die Liga regt an, eine von der Staatsangehörigkeit unabhängige Geltung des § 24 Absatz 2 APrOGKrPflHi herbeizuführen.

Die Anregung wurde aufgegriffen. Der Anwendungsbereich des § 24 Absatz 2 APrOGKrPflHi wurde in Artikel 12 Nummer 4 LAnGBW auf Antragstellende mit Drittstaatsdiplomen erweitert. Die Erweiterung wurde auch an den entsprechenden Stellen in den Artikeln 13 bis 25 LAnGBW vorgenommen.

Die BWKG begrüßt die Möglichkeit des Verzichts auf einen gesonderten Sprachnachweis bei Bestehen der Eignungsprüfung oder bei Absolvieren des Anpassungslehrgangs und regt an, dass der Verzicht gleichermaßen für den Fall einer Defizitprüfung bzw. eines Defizitlehrgangs gilt. Weitergehend wird empfohlen, statt einer Kann-Regelung einen Automatismus oder zumindest eine Soll-Regelung vorzusehen.

Die Empfehlung zur Klarstellung für den Fall einer Defizitprüfung bzw. eines Defizitlehrgangs wurde aufgegriffen. Die Möglichkeit des Verzichts auf einen gesonderten Sprachnachweis wurde in § 24 Absatz 1a Satz 4 APrOGKrPflHi in der nach Artikel 12 Nummer 4 LAnGBW vorgesehenen Fassung aufgenommen. In Absatz 5 Satz 8 der Vorschrift wird jetzt auf die Regelung in Absatz 1a Satz 4 verwiesen. Die Anpassung wurde auch an den entsprechenden Stellen in den Artikeln 13 bis 25 LAnGBW vorgenommen.

Von einem Automatismus oder einer Soll-Regelung wird jedoch abgesehen. Bislang war nach den Aus- und Weiterbildungsverordnungen ein Sprachnachweis Voraussetzung für die Anerkennung. Der Sprachnachweis darf jedoch nicht bereits bei der Anerkennung, sondern erst als weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung zur Berufsausübung gefordert werden. Diese Vorgabe wird im Gesetzentwurf umgesetzt. In § 24 Absatz 1a Satz 4 und Absatz 5 Satz 8 APrOGKrPflHi in der nach Artikel 12 Nummer 4 LAnGBW vorgesehenen Fassung wird daher geregelt, in welchen Fällen (im Rahmen der Erlaubniserteilung) von einem gesonderten Sprachnachweis abgesehen werden kann. Der Verzicht auf einen gesonderten Sprachnachweis soll auf die genannten Fälle, in denen die Antrag stellende Person offensichtlich das grundsätzlich zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse erforderliche B2-Niveau erfüllt, beschränkt bleiben. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 13 bis 25 LAnGBW.

Zu Artikel 24

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschulen für Sozialwesen mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung erbittet die Änderung der Bezeichnung „Jugend- und Heimerzieherin oder Jugend- und Heimerzieher“ in „Erzieherin oder Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung“ entsprechend der Hinterlegung der Berufsbezeichnung bei der Kultusministerkonferenz.

Die Bitte wurde aufgegriffen. In Artikel 24 LAnGBW wurde die Berufsbezeichnung entsprechend geändert.

4.6 Zu Artikel 27

Der BWHT bemängelt, dass das Gesetz nicht für alle landesrechtlich geregelten Berufe, insbesondere nicht für Lehrerinnen und Lehrer, gelten soll.

Die Liga regt an, das Staatsangehörigkeitserfordernis in § 1 Absatz 1 Nummer 1 EU-EWR-Lehrerverordnung aufzuheben, um eine Gleichbehandlung von an der gleichen Ausbildungsstätte erworbenen Abschlüssen herzustellen. Weiterhin wird angeregt, auch im Gesetzestext klarzustellen, dass auf Abschlüsse aus Drittstaaten das BQFG-BW anwendbar ist.

Die Anregungen wurde nicht aufgegriffen. Ziel des LAnGBW ist es, die bestehenden Regelungen zur Anerkennung beruflicher Auslandsqualifikationen, die insbesondere durch die RL 2005/36/EG vorgegeben sind, auf Personen aus Drittstaaten beziehungsweise auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen auszuweiten, die bisher nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Bereits seit dem Jahr 1996 wird durch die EU-EWR-Lehrerverordnung – auf deren Basis die Anerkennung von EU-/EWR-Staatsangehörigen in Baden-Württemberg durchgeführt wird – die Umsetzung der Richtlinie sichergestellt. Auf der

Grundlage des LAnGBW wird eine Verordnung erlassen, welche Personen, die nicht aus einem EU-/EWR-Staat stammen, unabhängig vom Ausbildungsstaat, dem dort genannten Personenkreis gleichstellt.

Die Nichtanwendung des BQFG-BW (mit Ausnahme von § 16) in § 1 Absatz 6 EU-EWR-Lehrerverordnung in der nach Artikel 27 LAnGBW vorgesehenen Fassung bezieht sich – wie schon der eindeutigen Verordnungsbezeichnung entnommen werden kann – nur auf EU-/EWR-Staatsangehörige bzw. -sachverhalte. Zudem befindet sich ein klarstellender Hinweis in der Gesetzesbegründung zu Artikel 27 LAnGBW, dass das BQFG-BW für Drittstaatsangehörige bzw. -sachverhalte anwendbar ist.